

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 34 (1906)
Heft: 3

Artikel: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor: Tobler, Otto
Kapitel: IV: Rechte und Pflichten der Landesbeamten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-265358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Landesbeamten.

Wenn wir in dem Folgenden von den Rechten und Pflichten der Landesbeamten sprechen werden, so kommen wir damit wohl zu einem unserer wichtigsten Abschnitte. Zwar beschränkt sich die Darstellung der Rechte der Landesbeamten lediglich auf die geschichtliche Entwicklung der Lohnverhältnisse; von den Pflichten werden, als nicht zu unserer Aufgabe gehörend, die Amtspflichten allgemeiner Natur, die Amtspflichten, die durch die Theorie bestimmt werden, wie die Pflicht des Gehorsams, der Treue, der Amtsverschwiegenheit, übergegangen. Vielmehr ist es unsere Aufgabe, die Pflichten spezieller Natur, die Funktionen, die Amtstätigkeit der verschiedenen Landesbeamten als Einzelfunktionäre und als Mitglieder eines grössern Kollegiums, zu behandeln.

A. Besoldung.

Von den beiden Systemen des Aemterwesens, dem System der ehrenamtlichen Selbstverwaltung und demjenigen des besoldeten Berufsbeamtentums ist unsren schweizerischen Landsgemeindedemokratien, und somit auch dem Kanton Appenzell schon von altersher das der ehrenamtlichen Selbstverwaltung eigen. Die staatlichen Funktionen werden im Auftrage des Staates von einzelnen, durch Wahl bestimmten Staatsbürgern auf Zeit und unentgeltlich verwaltet. Diese Unentgeltlichkeit treffen wir wenigstens noch in der ältesten Zeit; man sprach

und spricht heute noch von Ehrenämtern, Ehrenposten, Ehrenhäuptern; es sind das diejenigen Posten, bei denen das Aequivalent für den Staatsdienst in der mit ihm verknüpften Ehre, dem Vertrauen, dem Einfluss gelegen ist. Der Lohn war ein rein ideeller. Es ergibt sich aus dem Gesagten folgende Voraussetzung zur ehrenamtlichen Verwaltung: einmal freie Zeit für die Uebernahme öffentlicher Tätigkeit; sodann Besitz einer hiefür tauglichen geistigen Ausbildung, und ein ökonomischer Besitz als sichere Unterlage für die Familie und die freie Be-tätigung. Diesen Voraussetzungen wurde aber keineswegs immer Genüge geleistet. Das Volk erwog bei der Wahl dieser Beamten nicht immer, und besonders nicht den zweiten dieser Punkte und so ist denn auch der Mangel an genügender Amtstüchtigkeit, an tüchtiger Geschäftskunde eine unverkennbare Schwäche dieses Systems.

Der rein ehrenamtliche Charakter, der in dem Unbesoldetsein des Amtes zu Tage trat, sollte indes bald einer, wenn auch geringen Aenderung Platz machen. Man fand es für nicht mehr als billig und gerecht, diese Beamten, die in Anwendung des Amtzwanges sechs oder zehn Jahre ihres Amtes walten mussten, ihres Amtes, das im Laufe der Jahre immer mehr aufopfernder Tä-tigkeit bedurfte und das auf diese Weise dem allein brotbringenden, bürgerlichen Beruf die Zeit raubte, auf eine, wenn auch noch so bescheidene Art zu entschädigen. So spricht das Landbuch von 1747 von einem jährlichen „Wartgelt“, das keineswegs ein Aequivalent für die zu leistende Arbeit, sondern eine geringe Entschädigung, deren Betrag sich immerhin nach der Rangstellung des Amtes bestimmte, war. Früh schon hat auch das Sporteln-wesen bei uns seine Blüten getrieben und wie dem alten Rom zur Kaiserzeit die „sportula“ als Gebühren des

Gerichtsdieners bekannt waren, so nahm auch bei uns das Sportelnwesen mit den Gebühren des Gerichtsdieners, das heisst des Landweibels, seinen Anfang ; jenes Sportelnwesen, das dann später in ausgedehnter Weise auch in die Rats- und Gerichtskanzleien Eingang gefunden hat. Endlich begegnen wir noch einer dritten Art der Lohnbestimmung: Dem Landweibel, Landschreiber und Ratschreiber, welchen Beamten bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in allerdings ziemlich reichlicher Menge Sporteln zugeflossen waren, wurde der Lohn in Form eines festen Gehaltes verabreicht. Dazu kam noch, entsprechend dem Charakter ihrer Funktionen eine Art der Naturalleistung des Entgeltes, das heisst freie Dienstwohnung oder Wohnungsentzädigung.¹⁾

Eine Tabelle mag in die Besoldungsrichtiger gesagt Entschädigungsverhältnisse von einst und jetzt einen Einblick verschaffen. (Siehe nächste Seite.)

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich und auffallend zugleich, dass die Angaben aus relativ später Zeit datieren. Und in der Tat enthalten die Landbücher von 1409 und 1585 keinerlei Bestimmungen über eine jährliche Entschädigung, ein jährliches Wartgeld. Erst eine Urkunde im Landesarchiv zu Trogen, datiert von 1647, gibt uns mit Vollständigkeit nähere Angaben, während eine Notiz im Ratsprotokoll von 1631/32 nur lückenhaft ist. In dieser 1647 fixierten Weise kehren die Zahlen mit unwesentlichen Änderungen wieder. Erst im Jahre 1832 tritt eine wichtige Neuerung ein; die bis dahin äusserst minime jährliche Entschädigung des Landschreibers, Landweibels, Ratschreibers und Standesläufers, welche Entschädigungssummen allerdings ganz bedeutend vergrössert wurden durch die Unsumme von Sporteln und Taggeldern,

¹⁾ Ihering, der Zweck im Recht I, pag. 199 ff.

Besoldungs-Tabelle.

	1631/32 ¹⁾)	1647 ²⁾)	1747 ³⁾)	1832—52 ⁴⁾)	1852—59 ⁵⁾)	1859—95	1895
Regierender Landammann . .	100 fl.	100 fl.	100 fl.	100 fl.	200 Fr.		
Alt-Landammann	50 "	25 "	50 "	50 "	100 "		
Statthalter	25 "	15 "	15 "	15 "	30 "		
Seckelmeister	50 "	15 "	15 "	15 "	30 "		
Pannerherr	?	?	10 "	10 "	—		
Landshauptmann	?	5 "	5 "	5 "	10 "		
Landsfährnrich	?	5 "	5 "	5 "	10 "		
Landschreiber	?	25 "	30 fl. und Sporteln	800 fl. und Sporteln und freie Wohnung	1700 Fr. u. Sporteln		
Landweibel	?	25 "	30 fl. und Sporteln	500 fl. und Sporteln und freie Wohnung anno 1856 auf 2500 Fr. erhöht	1700 Fr. u. Sporteln		
Standesläufe:	?	—	lediglich Sporteln	350 fl. und Sporteln	750 Fr.		
Reg.-Rat Fr. 10,000							
				Landammann	1600 Fr.		
				Jedes Regierungs- ratsmitglied	1400 Fr.		

Regierender Landammann 200 Fr.

Alle übrigen Regierungsräte je 100 Fr.

Damalige Bezeichnung: „Standeskommision.“

Quellmaterial: 1) Ratsprotokoll 1632. 2) Urkunde im Kantonsarchiv in Trogen. 3) Landbuch 1747, pag. 17 und Appenz. Jahrbücher, II. Folge, neuntes Heft, pag. 44 f., und Landgemeindeprotokoll. 4) Siehe Amtsblatt 1851, pag. 160, 215, 255 und Amtsblatt 1838, pag. 116/117. 5) Siehe Amtsblatt 1852, pag. 9 und 57. 6) Amtsblatt 1859, 11.

welche diese Beamten bezogen, sehen wir umgewandelt in fixe Gehalte von 800 Fr. für Landschreiber und Ratschreiber, 500 Fr. für den Landweibel und 350 Fr. für den Standesläufer. Dabei blieb allen diesen Beamten der Sportelnzufluss; Landschreiber und Landweibel waren zudem in ihrer Funktion als Archivverwalter und Gefangenwart an das Rathaus in Trogen gebunden und hatten dort freie Amtswohnung. Als später, mit dem Verschwinden des Landschreiberamtes die gesamte Landeskanzlei dem Ratschreiber überwiesen wurde, ging das Recht auf freie Amtswohnung infolge einer generösen Schenkung eines Landesbeamten auf ihn über und es wurde ausserdem seine Besoldung in Ansehung des überaus arbeitsreichen Amtes wesentlich erhöht. Auch mit dem Landweibelamt vollzog sich ein Wechsel. Mit der Einführung eines besondern Gefangenwartes¹⁾ und eines besondern Weibels für die Gerichte wurde der Landweibel seiner Verpflichtungen im Rathause zu Trogen entbunden: er ist seit der durch die Verfassung von 1876 durchgeföhrten Trennung von Administration und Justiz²⁾ lediglich Amtsdiener der Landsgemeinde und der Verwaltungsbehörden; bei Uebernahme dieser neuen Stellung änderte er seinen Wohnsitz, seit 1877 ist der Landweibel in Herisau.³⁾ Seine Besoldung beträgt heute wie damals 1000 Fr. nebst freier Wohnung resp. Wohnungsentschädigung.

Eine Aenderung und zugleich eine Vereinfachung in der Entschädigung der Standeskommision trat im

¹⁾ Eigentlich und richtiger „Gefangenewart“, „Abwart der Gefangenen.“

²⁾ Verfassung von 1876, Art. 20.

³⁾ Amtsblatt 1877, I. Teil pag. 225, II. Teil, pag. 51 und 55; siehe auch Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh. erlassen 1898.

Jahre 1859 ein, indem, wie aus der Tabelle ersichtlich, ein regierender Landammann mit 200 Fr., alle übrigen Mitglieder dieser Behörde ohne Differenzierung nach Rang mit je 100 Fr. jährlich entschädigt wurden.¹⁾ Erst im Jahre 1895 hob ein Landsgemeindebeschluss diesen Artikel des Entschädigungsgesetzes auf und es wurde der Kantonsrat bis zur Annahme eines neuen Artikels ermächtigt, den Regierungsrat mit jährlich 10,000 Fr. zu entschädigen. Diese Summe wurde vom Kantonsrate dann in der Weise verteilt, dass einem regierenden Landammann 1600 Fr., allen übrigen Regierungsräten je 1400 Fr. jährlich bezahlt werden sollen.

Dies ist die Art und Weise der Entschädigung unseres Regierungsrates, wie sie heute noch erfolgt. Auch die im Wurfe liegende Verfassungsrevision bringt voraussichtlich darin keine Änderung.

Einen Einblick in die Sporteln, wie sie den Kanzleibeamten und Amtsdienern reichlich zuflossen, bieten die Jahresrechnungen. Es figurieren der Landschreiber in der Herbstrechnung von 1807 mit einem Verdienst von 355 fl. 43 kr.; 1809 mit 476 fl. 48 kr.; der Landweibel anno 1808 mit 488 fl. 5 kr.; 1812 mit 604 fl. 8 kr.; der Landläufer (identisch mit „Standesläufer“) im Jahre 1803 mit 213 fl. 6 kr.; 1806 mit 390 fl. und 1813 mit 257 fl. 54 kr.²⁾

In seiner Funktion als Bussen-Einzieher hatte der Landweibel schon im 14. Jahrhundert das Recht, einen bestimmten Teil dieser Bussen als Lohn für seine Dienstverrichtungen für sich zu behalten.

„So sol der waibel dieselben (sc. die Bussen)
Inn zien und sin thail darvon nemen.“³⁾

¹⁾ Artikel 1 des Gesetzes betr. die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommision vom Jahre 1873, und Amtsblatt 1859, pag. 11.

²⁾ Appenz. Jahrbücher II 9, pag. 44 und Jahrrechnungsbelege im Landesarchiv in Trogen.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 92; ebenso in Art. 72: „und sol der waibel die bussen jn züchen um sin tail wie ander buossen.“

Bei Uebertretung des Fischereiverbotes (Art. 82 des Landbuches von 1409) erhält der Anzeigende wie der Waibel 5 s D (5 fl. Pfennig). Das Landbuch von 1585 sodann schreibt in Art. 173 vor, dass der Weibel seine Dienste als Feuerschauer „vergeben“ tun müsse; für büten, pfenden und verrichten in der Kirchhöri soll er *jß 3* zu Lohn nemmen und nit mehr; „so er einen oder eine in der Kirchhöri gfenglich einzihen“ musste, so soll er *iijß 3* bekommen; bei Ausdehnung dieses Geschäfts bis in die Nacht 5 Batzen, bei noch längerer Zeit 1 fl. u. s. w. Bezuglich der Bussen bestimmte dasselbe Landbuch von 1585:

„es soll auch ein jeder Weibel alle Buossen so gfelt werden schuldig seyn einzuziehen umb den vierten Teil der Buoss.“¹⁾

Seit 1795 erhielt der Landweibel auch „Reiseentschädigung“, d. h. eine Entschädigung für Zitationen, die er im ganzen Lande herum persönlich auszurichten hatte.²⁾

Ausserdem bezog er folgende Entschädigungen:

	1795	1845	1852
Für Pfänden	6 kr.	12 kr.	30 Rp.
„ Künden	6 „	—	—
„ Schätztag ansetzen	6 „	24 „	40 „
„ Schätzen	24 „	24 „	60 „
„ Rechtsbot	12 „ ³⁾	—	—

Dazu kamen noch die Sporteln und Entschädigungen, die er bezog als Diener der Verhörkommission, als Ge-

¹⁾ Art. 163.

²⁾ So bezog er: Für jeden Gang hinter der Sitter, es sei in näher oder entlegenere Gemeinden 1 fl. 48 kr.; in Trogen für jeden Gang zu den Ehrenhäuptern 4 kr.; in die Gemeinden Speicher, Wald und Rehetobel 24 kr., Teufen, Bühler und Gais 36 kr., Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute 48 kr. Für jede Zitation in Trogen 6 kr. (Ratsprotokoll 1795).

³⁾ Ratsprotokoll 1795.

fangenwart, als Diener und Abwart der Räte und als Diener und Begleiter des Landammannes.¹⁾

Auch der Landschreiber bezog für seine mannigfaltige Kanzleiarbeit ganz ansehnliche Sportelsummen. Es würde zu weit führen, wollten wir eine erschöpfende Aufzählung bringen. Urteilsrezesse, Briefe, Atteste, Ausfertigung von Vollmachten, Legalisation u. s. w., das sind die Leistungen des Landschreibers, für die er mit Sporteln entschädigt wird. Und dieselbe Amtstätigkeit, die der Landschreiber vor der Sitter in Trogen ausübte, finden wir bei dem später kreirten Ratschreiber in Herisau; er ist der Landschreiber hinter der Sitter, bis endlich auch die Besorgung der Kanzleiarbeiten vor der Sitter in seine Hände gelegt, bis das Landschreiberamt verschwindet und der Ratschreiber allein auf der nach Herisau verlegten Kantonskanzlei als Schreiber des Landes waltet.²⁾

So lange die Landesbeamten durch Wartgeld und Sporteln entschädigt wurden, solange auch kam ihnen eine Entschädigung durch Taggelder, Sitzungsgelder zugute. Nach Büchlerts allerdings nicht ganz zuverlässigen Aufzeichnungen soll anno 1600 der Landammann für jeden Rasttag 1 fl., der Landweibel für jeden Rasttag 10 Batzen, für jeden Gerichtstag 1 fl., der Landschreiber für jeden Rasttag 10 Batzen, für jeden Gerichtstag 1 fl.

¹⁾ Der Sportelntarif im Landesarchiv zu Trogen führt aus: Für Abwarten am Grossen Rat 1 fl. 48 kr.; dazu hinter der Sitter für Zehrung 1 fl. 30 kr.; am Kleinen Rat in Trogen 1 fl., hinter der Sitter 40 kr. und 1 fl. 30 kr. für Zehrung; an der Verhörkommission nebst Zehrung 1 fl.; bei einer Konferenz 2 fl. Torgeleid nebst Zehrung 3 fl. 36 kr. Bei einer Prozesskommission 2 fl. 15 kr. Für die jährlichen Gänge zum Landammann 26 fl. — Bei einem Landesaugschein 1 fl. 30 kr. Für den Unterhalt der Gefangenen 30 kr. per Tag, für ein Urteil vom Rathaus 1 fl. 24 kr. Für das Vorstellen einer Person vor Rät 1 fl. 48 kr.; für das Vorstellen einer Person vor das Verhör 24 kr.

²⁾ Siehe Sportelntarif im Landesarchiv Trogen.

erhalten haben. Das Landbuch von 1747 bestimmt für die Landesbeamten als Mitglieder des Grossen Rates ein Taggeld von 1 fl. 48 kr. Schreiber und Weibel haben jeden Tag jeder zu Lohn 1 fl. vor der Sittern und 1 fl. 30 kr. hinter der Sittern.¹⁾ Im Jahre 1664 wurde der Landammann, der Kleinen Rat hielt, mit 1 fl. 30 kr. entschädigt.²⁾ Während der Landweibel bei Kommissionen über der Sitter vom Jahre 1832 an 4 fl. 30 kr. Taggeld bezog, wurde diese Bestimmung im Jahre 1834 aufgehoben. Es trat ein neuer Sportelntarif in Kraft, laut welchem die Taggelder der Landesbeamten an den Rats- und Gerichtssitzungen und Kommissionen zwischen 2 fl. 30 kr. und 2 fl. variieren. Der Sporteltarif von 1859 setzte das Taggeld der Landesbeamten auf 5 Fr. 50 Rp. fest³⁾ und der heute geltende Tarif von 1901 bestimmt als Taggeld für jedes Mitglied des Regierungsrates 10 Fr., für Landschreiber und Landweibel 6 Fr. 50; für die Oberrichter 10 Fr.; ausserdem wird für jeden zurückgelegten Kilometer eine Reiseentschädigung von 20 Rp., im Maximum (für 50 km.) 10 Fr. bezahlt.

B. Funktionen.

Wenn wir auf die Funktionen, auf den Umfang und Inhalt der Amtstätigkeit der Landesbeamten zu sprechen kommen, so ist Verschiedenes wohl auseinanderzuhalten.

Jeder Beamte tritt uns im Verlaufe der Geschichte entgegen als Einzelfunktionär mit der ihm besonders charakteristischen, ihm allein zugewiesenen und obliegenden richterlichen oder administrativen Tätigkeit. Jeder

¹⁾ Landbuch 1747, Art. 3 und 4.

²⁾ Ratsprotokoll 1664.

³⁾ Amtsblatt 1859, pag. 253 f.

Landesbeamte (ausgenommen Landweibel und Landschreiber, wie auch die Oberrichter) begegnet uns weiter als Mitglied jener administrativen Behörde, die man früher mit dem Namen „Standeskommision“, heute mit dem Namen „Regierungsrat“ bezeichnet und es ist das Charakteristische dieser Behörde, dass die genannten Landesbeamten als Kollegium, in ihrer Gesamtheit, und nur diese den Bestand dieser Behörde ausmachen, während die Landesbeamten wiederum in ihrer Gesamtheit Mitglieder anderer Behörden sind, aber nur einen Teil jener Behörden bilden. Aus dem Kollegium der Landesbeamten schälte sich schon frühzeitig ein engerer Ausschuss heraus, dem besondere Befugnisse und Gewalten eingeräumt wurden und der eine besonders angesehene Stellung genoss. Es waren das die „Ehrenhäupter“, gebildet von Landammann und Statthaltern.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein System zur Behandlung des Stoffes. Nachdem die Amtstätigkeit eines jeden Landesbeamten gesondert und dem Rang nach aufeinanderfolgend historisch nach Möglichkeit klargelegt sein wird, wird ein weiterer Abschnitt die Behandlung der Funktionen der Landesbeamten als Behörde, als Kollegium zum Inhalte haben. Ein dritter Abschnitt wird über die neugeschaffene richterliche Behörde des Obergerichtes und über die mit dessen Konstituierung erfolgte Trennung der Gewalten orientieren. Das ganze grosse Kapitel findet seinen Abschluss in der Darstellung der Entwicklung eines Amtes, das zwar nicht Landesamt ist, dessen Funktionen aber in früherer Zeit gewissen Landesbeamten übertragen waren.

I. Die einzelnen Landesbeamten.

Der Landammann.

Das Amt des Landammannes,¹⁾ das heisst, eines einzigen Ammannes für das ganze Land, datiert aus der Zeit, da die verschiedenen Gegenden, die verschiedenen Gemeinden, Aemter, die den heutigen Kanton Appenzell bilden, sich unter eine Regierung, ein Regiment, begaben, sich zu einem „Lande Appenzell“ vereinigten. Doch auch noch zu jener Zeit, als an Stelle der mehreren ein einziger „Ammann des Landes“ trat, auch damals noch wurde dieser Ammann nicht von dem Volke selbst, sondern vom Abte gewählt; der damalige Ammann war äbtischer Beamter. Und auch jene Epoche, die den Appenzellern fremde Ammänner von Schwyz, Unterwalden und Glarus sandte, fällt für uns ausser Betracht; denn erst mit der Zeit, als der Landammann Landesbeamter war, mit andern Worten gesagt, als er vom Volke selbst, von der Landsgemeinde gewählt war, erst von da an kann die Darstellung der Entwicklung dieses Amtes unsere Aufgabe sein. Selbstverständlich ist es, dass die Funktionen dieses eigentlichen Landammannes mit denjenigen seiner äbtischen Vorgänger im Wesentlichen übereinstimmten, die Funktionen der fröhern Ammänner in der Hand dieses einen Beamten sich häuften; insofern kann eine vergleichende Berücksichtigung jener ältern Zeit gegeben sein.

¹⁾ Joachim von Watt definiert in seiner Chronik der Aebte Bd. I, pag. 79/80: „Die künigischen Gesandten besatztend alle künigliche Gericht, und ward den scabinen oder richtern allweg.... bei den niedern gerichten ein *amptmann*, den man jetz mit auslassen zweier buchstaben einen *ammann*, und wo man leut und land oder andere niedere Gericht zughörig hat, einen *landammann* (domalen landamptmann) heisst.“

Welches war nun der erste Landammann in unserm Sinne und in welche Zeit fällt seine Regierung?

Es muss entschieden der Ansicht unserer Chronisten entgegengetreten werden, die einen gewissen Herrmann von Schönenbühl, der allerdings im Jahre 1277 Ammann war, als ersten appenzellischen Landammann bezeichnen.¹⁾ Schönenbühl war nicht Landammann des Landes Appenzell, sondern Ammann zu Appenzell, das damals, neben Hundwil, ein Amt war; es war wohl das „lendlin“ Appenzell, wie man später jedes dieser Aemter nannte, wenn man von den „vier lendlin“ sprach, nicht aber das Land Appenzell. Und wie dem Amte Hundwil ein Ammann vorstand, so war dieser Hermann von Schönenbühl der Beamte des Landes Appenzell. So spricht denn auch Vadian in seiner Chronik richtigerweise nicht von einem Landammann Hermann von Schönenbühl, sondern von „Abt Rum und seinem Ammann zu Appenzell, der hiess Hermann von Schönenbühl und was des adels von geschlecht.“²⁾ Auch der St.Galler Stiftsarchivar Ildefons von Arx spricht in seinen anerkannt vorzüglichen, zuverlässigen „Geschichten des Kantons St. Gallen“ nur von dem „Amtmann in Appenzell, Hermann von Schönenbühl³⁾ und Wartmann überliefert uns in seinem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen eine Urkunde von 1284, in der von einer „vro Mahtilt, des Ammanns (Hermann) saligin wirtinne von Abbacella“ die Rede ist.⁴⁾

Das Datum für das Auftreten eines ersten Landammannes von Appenzell ist vielmehr viel später anzusetzen. Nur hindeuten können wir auf die einleitend

¹⁾ Siehe in Bischofberger Chronik pag. 90 und 94, Walser Chronik I, pag. 147 und Zellweger, Geschichte, Bd. I, pag. 158.

²⁾ Vadian, Chronik I, pag. 356 (Abt Rum = Rumo von Ramstein).

³⁾ J. von Arx I, pag. 408.

⁴⁾ Wartmann Urk. B. III, pag. 241.

schon erwähnten eidgenössischen Landammänner zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Erst im Jahre 1410 überliefert uns die Geschichte den Namen eines „Jakob Vässler ammann ze Appenzell.“ Auffallend ist dabei nur, dass nicht dieser Vässler, sondern ein „Johans Ekel von Glarus, derziten landammann ze Appenzell“, die betreffende Urkunde gesiegelt hat.¹⁾ Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass in diesem Jahre 1410 der Wechsel der Landammänner vor sich gieng, denn dieser erwähnte Ekel von Glarus ist der letzte fremde Landammann der Appenzeller, den die Geschichte nennt. Dass dieser Jakob Vässler den Titel „Ammann“, jener Glarner den eines „Landammann“ führt, darf uns nicht irreleiten, denn das Urkundenmaterial dieser Zeit zeigt deutlich, dass mit der Bezeichnung „Ammann“ eben auch der „Ammann des Landes Appenzell“ gemeint ist. Die Bezeichnungen „Ammann“ und „Landammann“ sind in dieser Uebergangsperiode gleichbedeutend und treten beliebig wechselweise auf. So finden wir schon im Jahre 1404 die Titulatur „Wir, der landammann und gmain landlüt ze Appenzell“,²⁾ ein Jahr darauf, 1405, die Bezeichnung „wir der Ammann, die rodmaister, die roden und alle gemainden gemainlich des landes ze appenzell“³⁾ In anderer Urkunde desselben Jahres heisst es „der ammann, der hoptmann und die landlüte gemeinlich ze appacell;“⁴⁾ „der Ammann und die lantlüte gemainlich arm und rich ze Appazell“.⁵⁾ Gleichlautende Titulaturen

¹⁾ Wartmann Urk. B. IV, pag. 901.

²⁾ Wartm. U. B. IV, pag. 735, derzeitiger Landammann war Konrad Kupferschmid von Schwyz. (Zellw. Urk. Nr. 163; Dierauer, Schweizergesch. I, pag. 400.)

³⁾ Wartm. U. B. IV, pag. 790 und Zellw. Urk. I₂, pag. 79.

⁴⁾ Wartm. id. IV, pag. 765 und Zellw. Urk. I₂, pag. 86.

⁵⁾ Wartm. id. IV, pag. 774 und 776.

finden sich in den Jahren 1406—1409.¹⁾ In einer Urkunde von 1410 zeichnen „lantamman und lantlüte ze Appenzell²⁾ und 1411 kehrt der Titel „Wir der Ammann und die Lantlüt“³⁾ wieder.

So wechselte stetsfort im Munde des Volkes der althergebrachte Name „Ammann“ mit dem neuen „Landammann.“

Gehen wir nun des Näheren auf die Funktionen dieses Landesamtes ein.

Simmler, in seinem Werke „De Republica Helvetiorum“ definiert die Tätigkeit des Ammannes:

„In omnium his pagis (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell) qui publico ipsorum consilio præsidet vocatur Ammann Ammann vero composita vox est ab Ampt et Mann, atque Ampt officium et munus significat, quare Ammann idem est atque offici vir, muneri atque officio alicui publico præfetus, sive officialis, itaque Abbates et alii ecclesiistarum Prælati suos ministros et officiales qui jus dicunt et redditus cœnobiorum exigunt et similia munera obeunt Ammanos, quoque vocant.⁴⁾

Die Tätigkeit des Ammanns der frühesten Zeit war in erster Linie eine richterliche.

„Es ist zu wissen“, berichtet uns Vadian, „dass die geginen Appenzell, Gais, Urnäsch, Hundwil, Trogen, Tüfen, Herisau vor dieser zit sonder urschaiden

¹⁾ Wartmann Urk. B. IV, pag. 787, 817, 818, 837, 840, 841, 846 und 890. Zellweger Urk. I₂, pag. 106 (die Bezeichnung „Ammann“ bezieht sich auf denselben Kupferschmid, der oben mit „Landammann“ tituliert war; es geht das aus dem Siegel hervor, das an der Urkunde hängt); id. I₂, pag. 119, 154 und 204. Diese Benennung auch in der Einleitung zum Landbuch von 1409.

²⁾ Wartm. id. IV, 902, 925 und Zellw. id. I₂, pag. 216 und 223.

³⁾ Wartm. id. IV, 946 und Zellw. id. I₂, pag. 228.

⁴⁾ Simler, loc. cit. pag. 259.

(d. h. getrennt) und gesündert gsin sin und aigne gricht und aman ghan hand, dass sie abgeteilte gmeinden und grichtszweng (d. h. Gerichtsbarkeiten) gewesen sind.“¹⁾

Und eine Urkunde im Staatsarchiv zu St. Gallen, abgedruckt bei Zellweger Urkunden I₂, pag. 293 ff. gestattet uns einen Einblick in die richterliche Kompetenz der Ammänner jener Zeit:

„derselb Ammann (von Appenzell) och von unsers gotzhus wegen daselbs gerichtet hab umb all sachen, die für jn bracht wurdent, untz an das blut.“....

Ebenso heist es dort vom Ammann von Hundwil:

„und hab auch derselb ammann von des gotzhus wegen do gricht umb alle Sachen untz an das blut.“....

Auch zu Trogen hatte das Kloster seinen eigenen Ammann,

„derselb ammann do von des gotzhus wegen gerichtet hab“

und diese richterliche Tätigkeit ging später auf den einen vom Abte gesetzten Ammann des Landes über.

„Und sol derselb ammann umb alles daz, so in demselben land ze schaffen ist und für ihn braht wirt, rihten. Wa „och ainer in dem selben land von der güter och da selbund gelegen ain urtail ziehen wil vor den amann.... daz mag er tun, alz dem reht ist.“

„Wa och ainer den andern blutrungsig machot, kumpt daz mit klag für den amman“....

„Was och ander ffräflinan und bussan vor dem ammann in gericht gevallent“....²⁾

¹⁾ Vadian Chronik I, pag. 487 und 111.

²⁾ Wichtige Urkunde: ein Verzeichnis der Rechte und Einkünfte des Klosters St. Gallen zu Appenzell. Abgedruckt bei Wartmann Urk. B. III, pag. 802 und Zellweger Urk. I₂, pag. 341 ff.; ferner Grimm, Weistümer I, pag. 187 ff.

So war dieser Landammann der Richter des Landes, wie der Eid des Landbuches von 1409, Art. 1 dies deutlich ausdrückt: der Ammann soll schwören:

„mengklich zu schirmenn und zum Rechten helfen....
und Ietwederen zu Richtenn.“....

Und dieser Wortlaut kehrt in den Landbüchern von 1585 und 1747 wieder.

Während die richterliche Tätigkeit des Landammannes aber immer noch beschränkt war, trat die Richtergewalt des Landammannes bald in vollem Umfange darin zu Tage, dass der Landammann vom König Gewalt erhielt, auch über das Blut zu richten. Nachdem die Appenzeller schon im Jahre 1381 von den römischen Hof- und Landgerichten durch königliches Privileg befreit worden waren, also die niedere Gerichtsbarkeit ihnen selbst überlassen wurde,¹⁾ lieh König Friedrich im Jahre 1442 dem Ammann, Rat und den Landleuten zu Appenzell auch den Blutbann, „welchen der Ammann ausüben mag.“²⁾ Eine Anzahl weiterer, späterer Urkunden erneuerten diese Rechte.³⁾ So ward der Landammann Vorsitzender des Hochgerichtes. Er gab auch Gewalt, die Leute vor Gericht zu laden. Schon das Landbuch von 1409 kannte ein Geschwornengericht, das über Zivilstreitigkeiten zu entscheiden hatte. Auch in dieser Behörde führte der Landammann ursprünglich den Vorsitz. Doch scheint er von dieser Funktion zu Anfang des 17. Jahrhunderts enthoben worden zu sein, indem in den Ratsprotokollen von 1609, 1612, 1613, 1614 und 1620 ein „Oberstrichter“, „Oberstenrichter“, „Oberrichter“, „Oberster Landt Richter“ als Präsident des Geschwornengerichtes genannt ist. Als Inhaber

¹⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell; bei Zellweger Urk. Nr. 122.

²⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell, bei Zellw. Urk. Nr. 316.

³⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell, bei Zellw. Urk. Nr. 430, 431, 491 und 647.

dieser Oberstrichterwürde ist uns indes nur ein Anton Tähler bekannt. Mit der Abschaffung des Geschworenengerichtes im Jahre 1621 und mit der Uebertragung seiner Kompetenzen an die Räte ging auch das Präsidium in dem Sinne wieder auf den Landammann über, als der Landammann auch Vorsitzender der Räte war. In kleinen Streitsachen sass der Landammann mit Urteilsprechern offen zu Gericht.¹⁾ Auch als Obmann, Vorsitzender von Schiedsgerichten trat der Landammann ab und zu auf. Es kam mehr und mehr in Uebung, dass bei gewissen Streitigkeiten der Rat Schiedsrichter bestellte, wobei der Präsident zum Obmann dieses Gerichtes ernannt wurde.²⁾ Endlich führte der Landammann im 16. Jahrhundert auch den Vorsitz im neugeschaffenen Kriminalgericht.

Der Landammann war aber nicht nur der höchste Richter, der „Richter des Landes“, welchen Namen er in einigen Landsgemeindekantonen geradezu führte, er war der erste im Staate, das Haupt aller Behörden, der Führer der Landsgemeinde, das Haupt des Volkes, der „Landesvater“, wie man ihn in Nidwalden nannte; er war der princeps, er war und ist der Vertreter des Volkes nach aussen. In ihm verkörpert sich die Einheit des Landes.³⁾ Kein Wunder, dass er von jener Zeit an, da der fremde eidgenössische Hauptmann den Einfluss, die Macht und die Ehrenstellung mit ihm zu teilen aufgehört hatte, überall an erster Stelle figurierte. Keine Urkunde, kein Ratsbeschluss ohne dass der Name des Landammanes nicht das Schriftstück eröffnete.⁴⁾ Wie vor 500 Jahren,

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 297.

²⁾ Protokoll der Neu- und Alt Räten von 1521 im Archiv zu Appenzell. Zellweger Urk. Nr. 1298 und 1309.

³⁾ Ryffel, Landsgemeinden, pag. 229.

⁴⁾ Solche Titulaturen waren: „Der Landammann und die Landleute zu Appenzell“ 1410 (Zellw. Urk. Nr. 209 und 211), „Ammann und Rat zu Appenzell“ 1448 (Zellw. Urk. Nr. 329), „Ein Landam-

so waltet der Landammann noch heute vor versammeltem Volke an der Landsgemeinde seines ehrenvollen Amtes.¹⁾ Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt die Eröffnung der Landsgemeinde durch eine patriotische „Harangue“, Ansprache des Landammannes. Der Landammann hatte auch die Gewalt, ausserordentliche Landsgemeinden anzurufen oder deren Abhalten auf Bitten der Landleute zu gestatten.²⁾ Dem Landammann stand auch in erster Linie die Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde zu. Landammann oder Weibel hatten einem Landmann, der einen Redner unterbrach, Schweigen zu gebieten.³⁾ Diese Disciplinargewalt erstreckte sich auch auf Erdrückung von Tumulten, Misshelligkeiten, Streitigkeiten bei andern Volksanlässen und Festlichkeiten, wie Kilbenen, Jahrmarkten, Hochzeiten.⁴⁾ Waren es Landleute, die von solchen Händeln und „unglitten“ wussten, so hatten sie Pflicht, es dem Landammann anzuzeigen, der die Angelegenheit dann dem Landweibel zur weitern Behandlung überwies.⁵⁾ Landrechtsgesuche, über deren Entsprechung die Landsgemeinde zu entscheiden hatte, — heute ist der Kantonsrat die hiezu kompetente Behörde⁶⁾ — waren

mann und kleiner Rat“ 1459 (Zellw. Urk. Nr. 370), „Wir Ammann und zwifalt Rath zu Appenzell“ 1477, 1524 (Zellw. Nr. 723), „Ein Landammann und ein grosser Rat“ 1535 (Zellw. Nr. 788), „Wir Landammann und ein bottner Rat zu Appenzell“ 1553, 54 (Zellw. Nr. 857 und 860), „Wir der Landammann und Hämlich Rath des ganzen Landes Appenzell“ 1594 (Zellw. Nr. 1011), „Landammann, Hauptleuth und Räth der äussern Rhoden des Landes Appenzell“ 1597 (Zellw. Nr. 1044) u. s. w.

¹⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 27 Absatz 11.

²⁾ So erwirkte beispielsweise im Jahre 1798 das Revolutionstribunal vom damaligen Landammann Schefer die Erlaubnis zur Abhaltung einer Landsgemeinde hinter der Sitter (Eugster, Geschichte der Gemeinde Herisau, pag. 120).

³⁾ Landbuch von 1585 Art. 135, von 1747 Art. 28.

⁴⁾ Landbuch 1409 Art. 95, 1585 Art. 16 und 1747 Art. 137.

⁵⁾ Landbuch 1409 Art. 93, 1585 Art. 164.

⁶⁾ Verfassung von 1876 Art. 14.

laut Art. 19 des Landbuches von 1585 dem Landammann einzuhändigen.

Bis zur Landesteilung gab es laut Verfassung nur einen Landammann. Allerdings machen davon tatsächlich schon die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts eine Ausnahme, indem zu dieser Zeit, als die Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Landesteilung führten, ausbrachen, die beiden Religionsparteien und die Regierung sich stritten. Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Reformierten wollten einen eigenen Landammann. So begegnen uns schon im Jahre 1588 zwei Landammänner neben einander: „de i due Ammanni, che governono, uno ne era occulto cattolico, l'altro grandissimo defensore de gl'Heretici.¹⁾ Ein Jahr nach der Landes- und Regimentsteilung, 1598 schlug der ausserrhodische Landrat dem Landvolke vor, von nun an zwei Landammänner zu setzen, den einen vor und den andern hinter der Sitter mit zweijährigem Regierungswechsel. Dieser Vorschlag ward zum Beschluss und diese Doppelbestellung des Landammannamtes wurde fortgeführt bis zur Einführung der neuesten kantonalen Verfassung von 1876. Man unterschied demnach immer zwischen einem regierenden oder „Amtslandammann“ und einem „quiescierenden“ oder „stillstehenden“ Landammann, der zugleich die Würde eines Pannerherrn bekleidete. Der regierende Landammann aber war es, der während seiner zweijährigen Regierungszeit allenthalben, an der Landsgemeinde wie in den oben erwähnten Behörden den Vorsitz führte. Der stillstehende Landammann trat wohl ab und zu als Stellvertreter des regierenden auf, sonst aber beschränkte sich seine Amtstätigkeit auf die Besorgung gewisser Verwaltungsarbeiten

¹⁾ Aus einem Brief des Nuntius Ottavio Parravicini an Papst Sixtus V, 10. Februar 1588, abgedruckt bei Ritter: „Die Teilung des Landes Appenzell.“

in seinem Landesteil. Doch hatte er eine spezielle Kompetenz, die er mit dem regierenden Landammann teilte, eine Kompetenz, die das Landammannt vor allen andern Aemtern so sehr und ganz besonders zum angesehensten und mächtigsten Ehrenamte stempelte: Der Landammann war nämlich ein „gewaltgebendes Haupt“. Er erteilte den Landleuten, die ihn darum angingen, „Gwald“, „Gwäld“, das heisst Erlaubnis zu rechtlichen Einschritten; er erteilte Bewilligung zu Rechtseröffnung, er erteilte Vollmachten, Amtsbefehle und Verbote, „er gab Gewalt“, verdächtige Personen in Verhaft und unter polizeiliche Sicherung zu stellen. Mit dem Ausdruck „Gewalt aufnehmen“ bezeichneten die Landleute das Nachsuchen um Bewilligung zu rechtlichem Einschreiten. Und zu dieser Vollmacht, zu dieser Gewalterteilung bedurfte es nicht einmal der schriftlichen Form; nein, Treu und Glauben waren noch so weit erhalten, dass sich der Landammann auf eine mündliche Erteilung berufen konnte. Es galt noch das germanische Rechtssprichwort: Ein Mann ein Wort.

Wenn diese Gewalterteilung ursprünglich nur einem Landammann und bei Schaffung einer zweiten Landammannsstelle auch diesem stillstehenden Landammann zustand, so wurde in der Folge diese Macht auch einem Statthalter eingeräumt; diese vier Landesbeamten, d. h. die beiden Landammänner und die beiden Statthalter bildeten infolge dieser Sonderstellung eine besondere Gruppe unter den Landesbeamten, „magistratus majores“ könnte man sie nennen, Ehrenhäupter nannte sie das Volk. Und in einer dritten Periode wurde die Befugnis zur Gewaltenerteilung sogar auf sämtliche Landesbeamten (Landweibel und Landschreiber ausgeschlossen) ausgedehnt. Und wenn auch heute nicht mehr von einem Gewalt gebenden Haupt, von Gewalterteilung gesprochen

wird, so kennt die Zivilprozessordnung von 1880 in Art. 6 die Vorschrift, wonach es dem Regierungsrate als Gesamtbehörde oder jedem Regierungsratsmitgliede, aber nur diesen zusteht, Amtsbefehle, d. h. Weisungen, welche die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes (*status quo*), die Erhaltung des Besitzes oder dessen Wiedererlangung, Beschlagnahme, Bauverhinderungen, die schnelle Handhabung klarer Gesetzesbestimmungen in dringenden Fällen, ferner die Vollziehung der in Kraft erwachsenen Rechtsbote und rechtskräftigen Urteile belangen, zu erlassen, welche Amtsbefehle dann sofort in Vollzug zu setzen sind. Umgekehrt steht es dem Regierungsrate zu, jeden von einem seiner Mitglieder erlassenen Amtsbefehl aufzuheben. Auf Nichtbefolgung eines Amtsbefehles, als eines Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, tritt Bestrafung ein.¹⁾

Der regierende Landammann tritt uns im Laufe der Jahrhunderte auch als Vorsitzender der Räte entgegen; so als Präsident des zweifachen Landrates, oder was gleichbedeutend ist, der Neu- und Alt-Räte, das heisst der obersten Behörde des Landes bis 1858;²⁾ als Präsident des gebotenen oder „Grossen Rates“.³⁾ Es war das die oberste Behörde seit 1858, es ist der heutige durch die 1876er Verfassung neu geschaffene Kantonsrat, der nunmehr seinen Präsidenten frei aus seiner Mitte wählt.⁴⁾ Laut Artikel 4 der Verfassung von 1834 hatte der regierende Landammann das Recht, den „Grossen Rat“ (so bezeichnete man vor 1858 die zweithöchste Be-

¹⁾ Siehe Strafgesetzbuch Art. 60; vergl. auch Art. 116, Absatz 2.

²⁾ Landbuch 1409 Art. 14; 1585 Art. 130; Landbuch 1632 1747 Art. 5; Verfassung von 1814 Art. 2 und 1834 Art. 3.

³⁾ Landbücher von 1409 Art. 25, 1585 Art. 130, 1632, 1747 Art. 5, Verfassung 1814 Art. 3, 1834 Art. 4, 1858 Art. 3 Absatz 8.

⁴⁾ Verfassung 1876 Art. 28, Absatz 2.

hörde des Landes in Bezug auf die vollziehende Gewalt, daneben war der Grosse Rat aber die höchste richterliche Behörde) einmal des Jahres an seinen Wohnort zu berufen.¹⁾ Das Jahr 1858 kannte dieses Recht nicht mehr;¹⁾ als Präsident des kleinen Rates, jener Behörde, die anfänglich nur ein Ausschuss des gebotenen oder Grossen Rates, und deren Tätigkeit lediglich eine richterliche und polizeiliche war.²⁾ Der Landammann war im weitem Vorsitzender einer Behörde, von der wir wohl den Namen, nicht aber die Wahlart, Zusammensetzung und Kompetenzen kennen.³⁾ Diese Behörde führte den Namen „heimliche Räte“. Das alte Landbuch von 1409 kennt sie noch nicht. Das Landbuch von 1585 bestimmt in Art. 128; dass „welcher des heimlichen Rates wird, bleiben soll, so lange er sich wohl halte, wann er sonst dazu tauglich ist.“ Eine Titulatur aus dem Jahre 1594 lautet: „Wir Landammann und Hämlisch Räth des ganzen Landes Appenzell.⁴⁾ Die Behörde scheint im Anfang des 18. Jahrhunderts abgeschafft worden zu sein, denn das Landbuch von 1747 kennt sie nicht mehr.⁵⁾

Der Landammann war auch Präsident des Chor- oder Ehegerichts, zu dessen Einführung die Appenzeller

¹⁾ Siehe Tanner, Geschichte der Gemeinde Speicher, pag. 135: „Die Gemeinde Speicher beschloss, eine grosse Rathsstube zu bauen, damit der Landammann von dem Rechte, gewisse Sitzungen der obersten Landesbehörde in seine Heimatgemeinde zu ziehen, Gebrauch machen könne.“

²⁾ Zellweger Urk. Nr. 370, 377, 737; Blumer Rechtsgesch. I, pag. 283; Landbücher 1585 Art. 130, 1632, 1747 Art. 6; Verfassung 1814 Art. 4.

³⁾ Blumer in seiner Rechtsgeschichte II, pag. 189, weist dieser Behörde in Analogie zu der in andern Landsgemeindekantonen gleichnamigen Behörde, die Besorgung politischer und vieler laufender Geschäfte zu; doch vermag er kein Beweismaterial zu nennen.

⁴⁾ Zellweger Urk. Nr. 1011, 1035.

⁵⁾ Blumer verlegt die Aufhebung der „Geheimen Räte“ in Appenzell Innerrhoden ins Jahr 1716. II. pag. 189.

im Jahre 1600, nach erlangter Selbständigkeit schritten, nachdem bis zu dieser Zeit die Ehestreitigkeiten vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz, teils auch vor einem Chorgericht zu Zürich entschieden worden waren. Dass der Landammann wenigstens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts präsidierte, geht zur Genüge aus den Ehegerichtsprotokollen hervor. Seit 1876 besteht diese richterliche Behörde nicht mehr, die Ehestreitigkeiten werden vor den Bezirksgerichten in erster, dem Obergerichte in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Ein regierender Landammann war jeweils auch Präsident des Gemeinderates seiner Wohngemeinde.

Der Landammann ist, und das erst in neuerer Zeit, Präsident des Kollegiums der Landesbeamten. Diese Vereinigung der einzelnen Landesbeamten zu einem Kollegium, als zu einer besondern Behörde, ist eine ganz moderne Institution. Wenn auch die Zahl der Landesbeamten im Laufe der Zeiten stets zunahm, im Jahre 1647 sogar auf 10 heranwuchs, so waren sie in keiner Weise unter sich etwa zu einem eigenen engern Rat, mit administrativer Amtstätigkeit vereinigt, obschon die Verfassung von 1814 die 10 Landesbeamten unter dem Namen „Regierung“, „Landesregierung“ zusammenfasst. Vielmehr schuf erst die Verfassung von 1858 eine „Standeskommision“, bestehend aus den 7 von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten und betraute sie mit der Führung der gesamten Landesverwaltung, der Regierungsgeschäfte und der Leitung des Polizeiwesens. Der regierende Landammann führte den Vorsitz. Dasselbe Kollegium mit denselben Funktionen und dem Landammann (einen zweiten, stillstehenden Landammann kennt man seither nicht mehr) als Präsidenten kennt unsere heutige Verfassung; nur nennt sich diese Behörde nicht mehr Standeskommision, sondern Regierungsrat.

Soweit die Stellung des Landammannes als Vorsitzender in den ständigen Behörden der Vergangenheit und Gegenwart.

In dieser seiner hohen, vielseitigen Amtsstellung verwahrt der Landammann auch das grosse „Sekret Insigel“ des Kantons, das er noch heute jeweilen an der Landsgemeinde, dem Volke sichtbar, aufs Neue in seinen Gewahrsam nimmt. Ebenso verwahrte der Landammann, solange er Präsident des Ehegerichts war, das Siegel dieser Behörde.¹⁾

Charakteristisch ist es für dieses Landesamt, dass der Landammann, auch nach Ablauf der Amts dauer, als Alt-Landammann sein Leben lang Mitglied des Rates blieb,

„welcher landtaman wirt und gsin ist, derselb soll sin leben lang bin einem aman und Radt sitzen. . . .

Es wair dann sach dass er siner eren entsetzt wurd.“²⁾

Das Landbuch von 1747 enthält keinen Artikel dieses Inhalts mehr.

Es war diese Bestimmung wahrscheinlich nur bis zur Landesteilung in Kraft, das heisst nur so lange, als die Landesbeamten ihren Wohnsitz in Appenzell hatten und gleich am Sitzungsort der Räte sich befanden. Oft, sehr oft wurden solche Altlandammänner wieder zu regierenden Landammännern gewählt.

Als Vorsitzender der Räte hatte der Landammann auch besondere Gewalt und Befugnis, Tagsatzung zu erteilen, die Zitation der Parteien anzuordnen.

Nicht als Präsident irgend einer Behörde, sondern lediglich als Landeshaupt und Regent standen dem Landammann noch weitere Befugnisse besonderer Natur zu.

¹⁾ Grossratsprotokoll 1597—1784, pag. 183, Ehegerichtsordnung von 1602, abgedruckt im appenz. Monatsblatt 1836, pag. 130.

²⁾ Landbuch 1409 Art. 91, 1585 Art. 135, 1747 Art. 52.

Der Landammann war gewissermassen Polizeidirektor und Justizvorstand zugleich. Er besiegelte von jeher und in allen Fällen im Namen des Bestraften, nun aus dem Gefängnis Entlassenen die Urfehde, das heisst die schriftliche Erklärung, durch welche sich der Sträfling eidlich verpflichtete, die ihm auferlegte Strafe weder an der Obrigkeit noch an seinem Kläger zu rächen.¹⁾ Der Landammann erteilte Gewalt, wenn ein Kriminalvergehen vor erster Instanz als zuverlässig oder sehr wahrscheinlich ausgemittelt worden war, den Delinquenten auf das Gefängnis im Rathaus nach Trogen bringen zu lassen. Der Landammann verfügte über die Verhaftung und Auslieferung solcher Personen, die von auswärtigen Behörden eines Verbrechens wegen verfolgt und angeklagt worden waren.²⁾ Ein Landamman eröffnete einem Malefikanten das Todesurteil.³⁾ Durch den Landammann erfolgte bis 1834 die Abordnung der Kommission zur Vornahme des Torkleides.⁴⁾ In jagdpolizeilicher Funktion finden wir den Landammann laut eines Artikels des Landbuches von 1747, wonach zur Verwendung oder zum Verkauf von Hochwild ausserhalb Lands die Bewilligung eines Landammanns eingeholt werden musste.⁵⁾ Während bis 1798 sämtliche Standesschreiben von der Kanzlei geschrieben und dem regierenden Landammann nur zur Einsicht und Versiegelung zugeschickt worden waren,

¹⁾ Zahlreiche Urfehdeurkunden im Archiv Appenzell; in der Zellweger'schen Sammlung Nr. 703 und 817.

²⁾ Grossratsprotokoll 1829.

³⁾ Appenz. Monatsblatt 1834, pag. 110.

⁴⁾ Siehe unten unter dem Titel „Landweibel“.

⁵⁾ Walser Chronik II, 165; in ähnlicher Weise tritt uns der Landammann, und zwar auch der stillstehende im Jahre 1796 im Dienste der Viehpolizei entgegen, indem die Verkaufsscheine alle den Landammännern eingehändigt werden mussten; siehe Walser Chron. IV, 206.

wurden solche seit der Revolution vom Landammann selbst unterschrieben, mit seiner Namensunterschrift bekräftigt.¹⁾

Alle diese besondere amtliche Tätigkeit des Landammannes ist grösstenteils eine historische. Heute hat er neben den Präsidialgeschäften und der Tätigkeit eines Regierungsratsmitgliedes als weitere selbständige herkömmliche Funktionen die Aufsicht über die Kanzleien, die Verwahrung des Landessiegels und die Erteilung von Amtsbefehlen.²⁾

Erster Stellvertreter des Landammannes war in früheren Jahrhunderten der Statthalter. Heute ist es der Vizepräsident des Regierungsrates. Die Geschäftsführung an der Landsgemeinde wird, falls der Landammann verhindert ist, dem vom Regierungsrate aus seiner Mitte hiefür bezeichneten Stellvertreter übertragen.³⁾

Der Statthalter.

Der Statthalter erscheint erst in späterer Zeit als Beamter mit ständiger Betätigung, als Mitglied der Regierung. Anfänglich war er nicht Landesbeamter, er war

¹⁾ Fisch Chronik IV, 287.

²⁾ Vergleichend sei die heutige Stellung des Landammannes in Appenzell Innerrhoden noch erwähnt. Die geltende innerrhodische Verfassung von 1872 kennt das Landammannamt neben dem Grossen Rat und der Standeskommision als drittes kantonales Verwaltungsorgan und widmet ihm in der Verfassung einen besondern Abschnitt: „Der regierende Landammann führt das Präsidium der Landsgemeinde, des Grossen Rates und der Standeskommision. Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Landessiegel auf. Die Standeskommision ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommision gefassten Beschlüsse, er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist.“

³⁾ Verfassung 1876 Art. 27, Absatz 12.

nicht von der Landsgemeinde gewählt. Sein Name findet sich weder im Landbuche von 1409, noch in demjenigen von 1585; ein Statthalter trat in frühester Zeit vielmehr nur ganz ausnahmsweise auf. Er trat auf, wenn der Landammann abwesend war und so seines Amtes nicht walten konnte. Der Statthalter trat in Funktion, wie schon der Name sagt, an Statt des Landammannes. Urkundlich nachweisbar ist das Auftreten dieses „Stellvertreters“ erst seit 1437, indem aus diesem Jahre ein Schreiben der Appenzeller an die St. Galler datiert, mit der Titulatur „Statthalter und Rat zu Appenzell.“¹⁾ Erst zur Zeit der Reformationskämpfe in Appenzell ist dann wieder von einem Statthalter die Rede. Damals bezeichnete der Landammann, wenn er ausserhalb des Fleckens Appenzell wohnte, aus den übrigen Mitgliedern der Regierung selbst einen Stellvertreter, „Statthalter“ genannt. So wurde im Jahre 1588 Landammann Tanner in Herisau von dem Kirchhörerat in Appenzell ersucht, sich in Appenzell einen Statthalter zu wählen. Der Landammann scheint nicht mit der nötigen Promptheit an die Besorgung dieser Wahl herangetreten zu sein; dem Rat wurde es zu lange; er bestimmte von sich aus einen Statthalter. Als Statthalter zu Appenzell hatte er das Landessiegel in seinen Händen, das nicht ausser den Hauptort gebracht werden sollte. Es war Usus, dass die Funktionen eines Statthalters jeweilen einem Altlandammann übertragen wurden, bis im Jahre 1595 ein gewesener Landweibel diese Stelle bekleidete.²⁾ Wenn wir so vom Jahre der Landesteilung an, wie aus den Regierungsetats in den Ratsprotokollen zu ersehen ist, ununterbrochen einen Statthalter, nun von der Landsgemeinde gewählt, als Landesbeamten er-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 294.

²⁾ Rats- und Urfehdebuch zu Appenzell.

blicken,¹⁾ so ward durch die Landsgemeinde von 1647 bei Einführung der Sitterschranke und bei der Verdoppelung der Landesämter auch eine zweite Landesstatthalterstelle kreiert; der eine Statthalter amtete vor, der andere hinter der Sitter. Schon zu dieser Zeit scheint das Statthalteramt seinen stellvertretenden Charakter verloren zu haben, denn der zweite oder stillstehende Landammann hatte dessen Funktionen übernommen. So amtete denn, wie das Landbuch von 1747 sagt, jeweilen ein Pannerherr (stillstehender Landammann) vor der Sitter, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter regierte. Die Bestellung des Statthalteramtes hingegen ist nicht weiter gesetzlich fixiert, indem das Landbuch nur sagt: „es soll auch auf jeder Seiten der Sitteren ein Statthalter gesetzt werden.“ Es hatte der Statthalter in dieser Zeit bereits, wie auch die übrigen Landesbeamten ein besonderes Gebiet der Landesverwaltung zur Besorgung überwiesen bekommen.

Es trifft in keiner Weise zu, wenn Blumer²⁾ sagt, es habe in Appenzell Ausserrhoden der regierende Statthalter vor der Sitter gewohnt, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter seinen Wohnsitz gehabt habe; vielmehr ist, wenn wir von der Zeit reden, da nur eine Statthalterstelle bestand, eine grosse Unregelmässigkeit zu konstatieren. Oft kam es vor, dass der Landammann in Gais oder Teufen (vor der Sitter), der Statthalter in Trogen (vor der Sitter) wohnte; und dass beide Beamten in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, war ver-

¹⁾ Von dieser Zeit an ist über die Wahl des Statthalters zutreffend, was Simmler in seinem schon zitierten Werke pag. 262 sagt: „Ammanno delecto, eodem conventu deligitur ejus vicarius, quem „Statthalter“ vocant.“

²⁾ Blumer Rechtsgeschichte Bd. II, pag. 190. — Vergleiche damit Art. 1 des Landbuches von 1747.

hältnismässig häufig der Fall. So funktionierten in den Jahren 1600—1605 Landammann Sebastian Thörig und Statthalter Ulrich Mettler beide in Urnäsch, 1628—1629 Landammann Johannes Scheuss und Statthalter Jost Heinzeberger beide in Herisau, 1633—1634 Landammann Jost Heinzeberger und Statthalter Johannes Scheuss beide in Herisau, 1636—1638 Landammann Johs. Tanner und Statthalter Johannes Scheuss beide in Herisau.¹⁾

Die Behauptung Blumers ist nur für den seit 1598 bestehenden zweiten oder stillstehenden Landammann (der die Würde eines Pannerherrn innehatte und meist unter diesem Namen erscheint) zutreffend. Dieser wohnte immer vor der Sitter, wenn der Landammann hinter der Sitter regierte und umgekehrt.²⁾

Während die Aufhebung der Sitterschranke im Jahre 1858 auch die Sistierung der zweiten Seckelmeister-, Landshauptmanns- und Landsfahnrichstelle zur Folge hatte, wurde die Doppelbestellung des Statthalteramtes beibehalten. Erst im Jahre 1876, wie die oberste Landesregierung neu organisiert wurde, verschwand der zweite Landesstatthalter, der andere amtete weiter, aber nicht mehr unter diesem Namen (denn dieser Titel wurde wie alle übrigen mit Ausnahme des Landammanntitels abgeschafft), sondern als Mitglied des Regierungsrates, mit allen Mitgliedern dieser Behörde im gleichen Range stehend.

Auf die Funktionen des Statthalters, als des Stellvertreters des Landammannes, detailliert einzugehen, hiesse schon Gesagtes wiederholen. Es kann in dieser Beziehung auf den Abschnitt „Landammann“ verwiesen werden. Als Stellvertreter des Landeshauptes war der

¹⁾ Regierungsetat im Grossratsprotokoll 1597—1784.

²⁾ Landbuch 1747, Art. 1 Abs. 1 Schluss und Abs. 2.

Statthalter berechtigt, sämtliche dem Landammannamt eigenen amtlichen Verrichtungen an des Landammannes Statt vorzunehmen. So treffen wir den Statthalter auch als stellvertretenden Führer an der Landsgemeinde.¹⁾ Er hatte Kompetenz, Tagsatzung, Amtsbefehle und Verbote zu erteilen, er führte in den Räten den Vorsitz an Stelle des Landammannes (eventuell auch der Pannerherr); er versah, gleich dem Landammann, den Dienst eines Polizeidirektors und Justizvorstandes; wie den Landammann, so finden wir auch den Statthalter im Dienste der Jagd- und Viehpolizei, bei der Vornahme des Torggeleides.²⁾ Während der Landammann das grosse Landessiegel in Gewahrsam nahm, wurde das kleine Landessiegel jeweilen dem regierenden Statthalter eingehändigt.³⁾ Während ursprünglich der Landweibel, als öffentlich bestellter Ankläger und der Angeklagte für das Malefizgericht sich nach Gefallen einen Fürsprech inn' oder aussert den Räten wählen konnten, ward durch Ratsbeschluss 1710 bestimmt, dass die *Statthalter* fürderhin nicht mehr zu Fürsprechern genommen werden dürfen.⁴⁾

Eine Funktion, die anfänglich für den Statthalter charakteristisch war, später aber auch auf andere Landesbeamten übertragen wurde, bedarf näherer Ausführung. Der Statthalter übernahm nämlich zu Ende des 16. Jahrhunderts die Funktion des ehemaligen Reichsvogts, das Volk behielt diesen Namen weiter, wie denn auch, neben-

¹⁾ So z. Beisp. anno 1797, 1838, 1848, Landsgemeinde-Protokoll und Amtsblatt 1838 pag. 136 und 1848 pag. 3.

²⁾ So im Jahre 1641, siehe Ratsprotokoll; im übrigen wird verwiesen auf den vorhergehenden Abschnitt und das dort zitierte Quellenmaterial.

³⁾ So befand sich z. Beisp. im Jahre 1809 das grosse Landessiegel bei Landammann Zellweger, das kleine wurde dem Statthalter Scheuss in Herisau übergeben. Siehe Schäfer, Avisblatt 1809, S. 67.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1597—1784, pag. 115.

bei bemerkt, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts von einer „Reichskammer“ gesprochen wurde. Wie früher, da die Appenzeller die Macht, über das Blut zu richten, noch nicht besassen, der „Reichsvogt“ als Vertreter des Kaisers erster Blutrichter und so Zeuge von der Vollziehung seines, im Namen des Kaisers oder Königs gefällten Urteils sein musste, so wohnte nun der Statthalter vor der Sitter den Hinrichtungen bei, um der Obrigkeit über die Vollstreckung des Todesurteils Bericht zu erstatten.¹⁾ Ein charakteristisches Beispiel für diese Funktion des Reichsvogts hat unsere appenzellische Geschichte in der im Jahre 1584 stattgefundenen Hinrichtung des Dr. Anthonius Leu. Der Scharfrichter hatte seine Sache schlecht gemacht, er musste mehrere Schläge führen und schliesslich dem Unglücklichen den Hals absägen. Und wie er dann der Uebung gemäss und nach Vorschrift des Art. 98 der Karolina, jener berühmten — man könnte, in Ansehung der dort bestimmten Strafarten eher sagen berüchtigten — und weithin, auch hierzulande geltenden „peinlichen Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, nach vollzogenem Hauptabschlag vom Schaffot herunter den anwesenden Vertreter der Obrigkeit begrüsste, und an ihn die Frage stellte: „Habe ich recht gerichtet?“ da antwortete der Reichsvogt: „Du hast gerichtet, dass Gott erbarm.“ Und die Erbitterung über den Scharfrichter unter den der Hinrichtung beiwohnenden Landleuten war so gross, dass es dem Reichsvogte nur mit grosser Mühe gelang, durch freundliche Worte die Ruhe wieder herzustellen.²⁾ Aehnlich war der Hergang bei der Hinrichtung des appenzell-innerrhodischen Landammannes Joh. Anton Sutter, des Opfers eines Justizmordes, im Jahre 1784.

¹⁾ Schäfer, Materialien II, pag. 111.

²⁾ Zellweger Geschichte III₂, pag. 35; Walser Chronik II, pag. 100 und Ritter, die Teilung des Landes Appenzell, pag. 22.

Nachdem das Haupt des Unglücklichen gefallen war, richtete der Scharfrichter an den anwesenden Reichsvogt die Frage, ob der Mensch hingerichtet worden sei, wie Urteil und Recht ergangen. Darauf habe der Reichsvogt erwiedert: „Du hast gerichtet, wie es meine Herren erkennt haben, ich will es ihnen überbringen“.¹⁾ Noch im Jahre 1785 fungierte Statthalter Zellweger in Trogen als Reichsvogt.²⁾ Mit der Schaffung einer Kantonspolizeidirektion im Jahre 1844, welches Amt dem Ratschreiber übertragen wurde, wurde der Statthalter dieser Amtspflicht als Reichsvogt entledigt. Der Ratschreiber, d. h. der Kantonspolizeidirektor hatte von nun an die Exekution zu überwachen und hierüber der Standeskommission Bericht zu geben. Seit 1865 waltet der Scharfrichter nicht mehr seines Amtes, die Todesstrafe ist abgeschafft und damit ist auch diese Mission des Ratschreibers weggefallen.

Der Pannerherr.

Der Pannerherr, ab und zu auch Pannermeister genannt, bekleidete anfänglich mehr eine Würde als ein Amt; seine Pflichten waren lediglich militärischen Charakters. Auch in Appenzell wie in den übrigen Landsgemeindekantonen, unterschied man in Bezug auf militärische Einteilung ein Landespanner und eine Landesfahne. Von solchem lantzpanner umd fainly ist schon im ältesten Landbuch von 1409, im Artikel 3 über die „Ordinanz“ die Rede. Leider findet sich über das Militärwesen der ältesten Zeit mit Ausnahme weniger Mannschaftsrödel kein Urkundenmaterial vor. Wir sind auf eine Schlussfolgerung resultierend aus einer Vergleichung mit

¹⁾ Walser Chronik IV, pag. 97.

²⁾ Ratsprotokoll 1785.

der Organisation in den übrigen Landsgemeindekantonen angewiesen. Und auf solcher Analogie beruhend, darf wohl mit Sicherheit gesagt werden, dass der Pannerherr das Landespanner, das heisst ein Mannschaftskontingent, das unter dem Feldzeichen des Landespanners stund, befehligte und in den Krieg führte. Es war dieses Kontingent eine Art Reserve. Mit dieser Erklärung steht eine andere Behauptung durchaus im Einklang, welche sagt, es sei der Pannerherr nur dann in Funktion getreten, wenn man zum Kriege fort, ausser Kanton, ausser Land gezogen sei, während ein anderes Kontingent mit besonderer Führung, worüber in anderm Zusammenhang noch zu sprechen sein wird, speziell zur Verteidigung des Landes gedient habe. Diese Organisation wurde später, im 17. Jahrhundert, für die eidgenössischen Stände geradezu Vorschrift durch die Schaffung des eidgenössischen Defensionale. In jener Kriegsordnung wurde festgesetzt, dass jeder Ort, d. h. jeder Ort im Sinne der alten eidgenössischen Orte, einen dreifachen Auszug für den Kriegsfall bereit zu halten habe, einen zweiten Auszug mit der Landesfahne, den dritten mit dem Landespanner. Also auch hier bildete das Kontingent mit dem Landespanner die Reserve.

Wenn es auch nicht urkundlich dargetan werden kann, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Pannerherr, der Führer des Volkes im Kriege, vom ganzen Volke gewählt worden ist.¹⁾

Weil das Pannerherrenamt nur militärische Ehrenstelle war, so konnte es mit jedem bürgerlichen Amte, besonders mit demjenigen des Landammannes oder Statthalters verbunden werden. Und in der Tat finden wir

¹⁾ Notizen, vermutlich von 1592, im Landesarchiv Appenzell; Zellweger Geschichte III₂, pag. 174 Note 18.

häufig Altlandammänner als Pannerherrn.¹⁾ Schon 1409 war der „pannermeister“, so lange er im Amte war,²⁾ Mitglied des Rates.³⁾ Das Landbuch von 1585 behielt diese Bestimmung bei, mit der wichtigen Ergänzung, dass der Pannerherr nicht in ein „Gricht“ gesetzt werde.⁴⁾ Diese Beschränkung findet sich im Landbuche von 1632⁵⁾ nicht mehr vor, denn seit 1621 waren die Gewalten wieder gemischt, die früheren besonders konstituierten Gerichte waren aufgehoben und deren Kompetenzen den Räten übertragen. Vielmehr heisst es in diesem 1632er Landbuch, „dass jeder, der an einer Landsgemeind zu einem ungebetenen Amt erwehlt werde, sein Leben lang des kleinen Rats verbleiben solle“.

Im Jahre 1579 machte Landammann Meggelin dem zweifachen Landrate den Vorschlag, in Zukunft den Landammann nur ein Jahr im Amte zu belassen und einem abgehenden Landammann das Statthalteramt zu übertragen. Dieses Beispiel, meint Zellweger, hat in der Folge dazu geführt, die stillstehenden Landammänner einzuführen. Seit 1598, d. h. seit Schaffung der zweiten Landammannsstelle bekleidete der zweite, quieszierende Landammann stets auch das Pannerherrenamt, das seinen militärischen Charakter immer mehr verlor, bis mit der Bildung der Landsmajoren-Stellen zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Pannerherr seine militärischen Obliegenheiten diesen überband. Auf diese Weise wurde die Bezeichnung „Pannerherr“ zum blossen, bedeutungslosen

¹⁾ Siehe die oben schon mehrmals erwähnten Regierungsetats.

²⁾ Aus den Worten des Landbuches „solang er im Amt war“, lässt sich wohl schliessen, dass der Pannerherr nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch im Frieden als höchste Militärperson wohl auch mit der Verwaltung des Kriegsmaterials betraut war.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 97.

⁴⁾ Landbuch 1585, Art. 127.

⁵⁾ Landbuch 1632, pag. 11.

Titel. Wenn auch dieser Titel im Jahre 1831 bei Anlass der Verfassungsrevision von der betreffenden Kommission auf Antrag Pfarrer Walsers aus dem Buch des Lebens gestrichen worden ist, wenn auch die Landsgemeindeprotokolle seither nur noch einen stillstehenden Landammann aber keinen Pannerherrn mehr kennen, so lebte dieser zweite Landammann doch noch lange im Volke als „Pannerherr“ weiter und erst die Verfassung von 1876 bereitete durch die Abschaffung der zweiten Landammanntstelle dieser fast unsterblichen Titulatur ein Ende.

Von der amtlichen Tätigkeit des „spätern“ Pannerherrn wurde schon in anderm Zusammenhange gesprochen.¹⁾ Es muss betont werden, dass der Pannerherr als stillstehender Landammann in dem einen Landesteile ganz dieselben amtlichen Verrichtungen zu leisten hatte, wie der regierende Landammann im andern und wie der regierende Landammann für seinen Landesteil den regierenden Statthalter zum Stellvertreter hatte, so besass auch der Pannerherr seit 1647 einen Statthalter als Stellvertreter.

Mit dem Pannerherrn haben wir den Kreis der gewaltgebenden Ehrenhäupter geschlossen. Ueber seine Funktionen und Kompetenzen als Ehrenhaupt gilt das oben pag. 90 gesagte.

Der Seckelmeister.

Auf die vier Standes- oder Ehrenhäupter folgte im Range der Seckelmeister. Welche Bedeutung diesem Amte von jeher zugekommen sein mag, sagt sein Name. Der Seckelmeister war der Quästor, seu Tribunus aerarii, wie ihn Simmler nennt,²⁾ der Verwalter des Landseckels,

¹⁾ Siehe oben Seite 67 und 100.

²⁾ Simmler, loc. cit. pag. 262.

der Staatskasse. Begreiflich, dass dieses wichtige Amt seine Entstehung mit der Geburt des selbständigen Staatswesens feierte. Der Wichtigkeit seines Amtes entsprechend war der Seckelmeister von jeher Landesbeamter, er wurde von jeher von der Landsgemeinde gewählt.

Als Landeskassier lag ihm der Einzug der Staatsgelder und die Besorgung der Ausgaben ob. Darüber erstattete er den Räten jährlich Bericht. Einen wichtigen Teil der Staatseinnahmen bildeten die gesetzlich ange drohten Geldbussen, die der Landweibel als Bussen einzieher dem Seckelmeister einzuhändigen hatte. Auch die Auflagen, die einzelne der Beamten im 16. und 17. Jahrhundert zu bezahlen hatten, flossen in den Landseckel. Die Aufnahme ins Landrecht war mit der Leistung einer Geldgebühr verbunden, welche der Staatskasse zugute kam. Die wesentlichsten Ausgaben resultierten aus den Gehalten und Taggeldern der Landesbeamten, Gesandten, Ratsmitgliedern, aus den Kriminalkosten, d. h. aus den Kosten, die aus der Besorgung der Gefangenen erwuchsen,¹⁾ aus der Entschädigung der Kriminalbeamten und Angestellten, wie des Landweibels als Gefangenwart, des Scharf richters und Geleitsboten. Ansehnliche Summen wies von jeher der Ausgabeposten für Militär auf; ebenso verursachte das Bauwesen beträchtliche Kosten. Auch der Frucht- und Salzhandel lag in den Händen des Seckelmeisters, u. s. w.²⁾

Obschon uns Namen von Seckelmeistern erst aus den Jahren 1473, und dann von 1517 an bekannt sind,³⁾

¹⁾ Landbuch 1585, Art. 49.

²⁾ Siehe im Detail die Rechenschaftsberichte im Appenzellischen Amtsblatt, Jahrgänge 1834—1904.

³⁾ Im Jahre 1473 finden wir einen Hans Zidler als Seckelmeister — siehe Dokument im Landesarchiv zu Appenzell —, anno 1517 bekleidete ein Hans Gartenhauser dieses Amt. Urkunde im Landes archiv Appenzell, abgedruckt bei Zellweger Urk. Nr. 686.

so ist aus dem ältesten Landbuch zu ersehen, dass schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Seckelmeisteramt bestanden hat. Schon damals ward bestimmt, dass der Seckelmeister Mitglied des Rates sein solle, so lange er im Amte bleibe;¹⁾ dieser Artikel wurde im neuen Landbuch von 1585 beibehalten mit der gleichen Beschränkung, die wir beim Pannerherrenamt angetroffen haben, dass der Seckelmeister in kein Gericht gesetzt werden solle.²⁾

Im Jahre 1647 trat auch für das Seckelmeisteramt eine Doppelbestellung ein und zwar wurde bestimmt, dass der regierende Seckelmeister vor der Sitter gesetzt werden müsse, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter bestellt sei. Demnach wurde die Besorgung des Kassawesens geteilt, der Seckelmeister vor der Sitter führte die Verwaltung über den Gebietsteil vor der Sitter und umgekehrt. Der regierende Seckelmeister aber hatte jeweils die Oberaufsicht über das ganze „aerarium“.

Dass die Funktion eines Reichsvogtes nicht immer und nicht ausschliesslich einem Statthalter übertragen wurde, beweisen die Ratsprotokolle, aus denen zu ersehen ist, dass in den Jahren 1722 und 1733 ein Seckelmeister Reichsvogt war.³⁾

Das Seckelmeisteramt gewann im Laufe der Zeit mehr und mehr an Ansehen. Man war stets darauf bedacht, reiche, angesehene Leute zu diesem Amte zu befördern. Die Autorität, die der Seckelmeister zu Anfang des 19. Jahrhunderts genoss, zeigt sich darin, dass im Jahre 1837 die Seckelmeister ermächtigt wurden, während der Abwesenheit der Landammänner Gewälte zu erteilen.⁴⁾

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 91.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 127.

³⁾ Anno 1722 war Seckelmeister Ulrich Eisenhut, anno 1733 Seckelmeister Bruderer Reichsvogt. Siehe Ratsprotokoll.

⁴⁾ Siehe Amtsblatt 1837, pag. 227. Auch später fanden wiederholt solche Ermächtigungen statt, wie das Amtsblatt 1838 pag. 525,

Seit 1858 ist die zweite Seckelmeisterstelle aufgehoben und die gesamte Landeskasse damit wieder einem Seckelmeister zur Verwaltung übergeben. Dieser amtete bis 1876. Mit diesem Jahre ist nicht das Amt, wohl aber der Titel eines Seckelmeisters historisch geworden. Sein heutiger Nachfolger führt den Titel „Landeskassaverwalter“. Er wird alljährlich vom Kantonsrate frei aus den Mitgliedern der Regierung gewählt.¹⁾

Landshauptmann und Landsfähnrich.

Die Bezeichnung lässt die ursprüngliche Tätigkeit in grösstem Umfange erkennen; Landshauptmann und Landsfähnrich waren ursprünglich militärische Würden. Dem Ursprung dieser Ehrenstellen nachzuforschen ist erfolglos schon versucht worden; Zellweger in seiner bis zur Landesteilung reichenden Geschichte schweigt vollständig hierüber. Blumer in seiner Rechtsgeschichte begnügt sich mit der Aussage, dass das Amt eines Landeshauptmanns wohl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dasjenige des Landsfähnrichs neben demjenigen des Pannerherrn aufgekommen sei; Ryffel in seiner Abhandlung über die schweizerischen Landsgemeinden erwähnt wohl auch unter den von der Landsgemeinde gewählten Beamten die militärischen Stellen des Landshauptmanns als des Vorstehers im Kriegswesen und des Landsfähnrichs.

Und uns ging es, so sehr wir uns bemühten, Klarheit in die Sache zu bringen, nicht viel besser. Wir sind, was den Ursprung und die ursprüngliche Bedeutung dieser Aemter anlangt, auf Analogieschlüsse und Wahrscheinlichkeitsbehauptungen angewiesen.

1855 pag. 77, 85 und 188, 1856 pag. 65, 1857 pag. 86, 1858 pag. 90 und 184 uns zeigt.

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 28 Absatz 8.

Allerdings finden sich unter den schon im Landbuche von 1409 festgehaltenen „Kriegsartikeln“, in den Vorschriften über die „Ordinanz“ Bestimmungen, die auf den ersten Blick verfänglich sind. Schon dort heisst es „der Hauptmann soll schwören, des Landes Appenzell Nutz und Ehre zu fürderen u. s. w.“ „Die faindrich und vorfainerich sollen schwere dess Landts Appenzell nuz und ere zefürderen“ . . . , und sodann soll die Mannschaft schwören, dem Hauptmann und andern so ihm zugeordnet sind, gehorsam . . . zu sin“. Allein, lassen wir uns nicht täuschen. Es ist daran zu erinnern, dass es in Appenzell schon längst Hauptleute gab, Hauptleute in den einzelnen Rhoden, Hauptleute, von denen jeder seiner Rhode im Frieden Vorsteher, zugleich Rhodenpolizeiorgan, im Kriege der Mannschaft, welche eine solche Rhode stellte. Anführer war¹⁾). Und für diese Rhodenhauptleute scheint uns dieser Eid des Landbuches von 1409 ursprünglich bestimmt gewesen zu sein. Es ist weiter daran zu erinnern, dass diese erwähnte Zeit die Periode war, da Appenzell unter der Vormundschaft der eidgenössischen Orte, speziell der Schwyzers stand, dass diese den Appenzellern einen Hauptmann sandten, der im Frieden verwaltend, und neben, ja selbst über dem Landammann regierend, im Kriege anführend fungionierte. Auf diesen fremden Hauptmann aber, der allerdings, weil allen andern appenzellischen Rhodenhauptleuten übergeordnet, gewissermassen Hauptmann des Landes, Landeshauptmann war, fand dieser Landbuchartikel nach unserer Ansicht keine

¹⁾ Es ist hier nicht einzutreten auf die Streitfrage der ursprünglichen Bedeutung der Rhode. Dass aber die Rhode, wenigstens später, militärischer Einteilungsbezirk war, möge hier, auf Grund einer Ratserkenntnis vom Jahre 1628, folgenden Inhalts: „Im grossen und Kriegsrat 1628 ward erkennt, wegen Veranstaltung in Kriegsgefahren, dass man in allen Kirchhörenen das Volk zu Rhodenweis einteile . . .“ erwähnt sein.

Anwendung, denn wohl konnte die Landsgemeinde die von ihr gewählten appenzellischen Landesbeamten, wie Landammann, Landweibel, und auch die untern Beamten, wie die Rhodenhauptleute u. s. w. zu einer Eidesleistung verpflichten, nicht aber fremde Beamte, deren Tätigkeit solchen Charakter trug. Wenn wir also auf dieser Grundlage den Artikel der Ordinanz von 1409 auf die Rhodenhauptleute und nicht etwa auf einen Landshauptmann, sogar einen fremden Hauptmann beziehen, so tritt mit fortschreitender Zeit eine Aenderung ein. Es ist nämlich auffallend, dass das nächste Landbuch von 1585 diese Ordinanz-Artikel in fast unveränderter Form wieder aufgenommen hat. Auch hier ist die Rede von einem Hauptmann, von Fähnrich und Vorfähnrich, und dieselbe Kriegsordnung weist wiederum das Landbuch von 1747 auf, auch dort kein Landshauptmann, kein Landsfähnrich, sondern nur Hauptmann und Fähnrich. Und nun glauben wir, dass trotz dieser unveränderten Kriegsgesetzgebung faktisch die Verhältnisse doch eine andere Gestalt angenommen haben, dass in Wirklichkeit diese Vorschriften allerdings auch die Rhodenhauptleute betrafen, dass sie aber auch auf den mittlerweile entstandenen Landshauptmann und Landsfähnrich Anwendung gefunden haben. Es besteht nun für uns die Vermutung, dass die Appenzeller, wie sie der Vormundschaft und damit ihres Oberanführers im Kriege, des fremden Hauptmanus ledig wurden, nun auch für sich einen von ihnen selbst gewählten Anführer im Kriege, einen Vorstand des Kriegswesens, einen Landshauptmann schufen und dass nun auf diesen Landshauptmann als auf einen Landesbeamten in unserm Sinne auch die Ordinanzartikel, ohne dass man sie entsprechend änderte, Anwendung fanden, dass also der Landshauptmann dem Volke und das Volk ihm einen Eid schwören musste. Der administrativen Funk-

tionen aber war dieser eigentliche Landeshauptmann nun enthoben, sein Amt trug lediglich militärischen Charakter. Wurde der Landesbeamte anfänglich wohl nur bei Gefahr eines Kriegsausbruches gewählt, so wurde das Landeshauptmannamt mit der weiteren Fortentwicklung des Heerwesens und mit der bald erfolgten Ueberbürdung mit Arbeiten administrativer Natur eine ständige Stelle. Was die Führung im Kriege betrifft, so wissen wir, dass der Landeshauptmann den sogenannten Auszug, als dasjenige Kontingent, das in den Kampf zog, wenn es die Verteidigung des Landes nötig machte, kommandierte¹⁾.

Aehnliche Vermutungen dürften auch in Bezug auf die Würde des Landesfähnrichs der Wirklichkeit nahe kommen. Schon von jeher zog man mit Feldzeichen, mit Panner und Fahnen in den Kampf. Auch das Landbuch von 1409 lässt die Kriegsmannschaft zu dem „panner und fainly Treue schwören“. Die Männer nun, welche diese Feldzeichen im Kampfe voranzutragen berufen waren, waren die Fähndrich und Vorfähndrich; der Fähnrich mag das Panner, die Vorfähnrich die Fählein getragen haben und es ist, wie wir meinen, begründet, anzunehmen, dass solcher Fählein jede von einem Rhoden-hauptmann geführte Schar eines besass; weiter anzunehmen, dass mit dem neuen Landeshauptmann, der dann die Mannschaftsabteilungen der einzelnen Rhoden zu einer Einheit zusammenfasste und als solche in den Krieg führte, vielleicht eine Stelle für eine für diese neue Einheit geschaffene Fahne geschaffen worden ist, und dass derjenige, der dieses „Panner“ zu führen die Ehre hatte, als Landesfähnrich bezeichnet worden ist, liegt wohl nicht fern. Wie dieser Landesfähnrich, dem Landeshauptmann untergeordnet, mit der Landesfahne mit dem

¹⁾ Der erste bekannte, urkundlich überlieferte Landeshauptmann datiert von 1598, siehe Jahrzeitenbuch Appenzell.

Auszug in den Streit zog, so flatterte das Landespanner unter den Scharen der vom Pannerherr in den Krieg geführten Reserve.

So müssen wir es denn leider mit diesen Ausführungen genug sein lassen und müssen in Ermangelung jeglichen Beweismaterials von einer scharfumgrenzten Darstellung absehen.

Indes trat auch hier, wie beim Pannerherrenamt eine Wandlung ein. In den ruhigeren Zeiten, wie sie für die Appenzeller Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts wiedergekommen waren, führten diese militärischen Beamten wohl ein wenig kriegerisches Leben; an Mussezeit mag es ihnen nicht gefehlt haben, während auf dem Gebiete der Verwaltung die zivilen Landesbeamten mit Arbeit oft genug überhäuft waren. So lag es nahe, eine Arbeitsteilung in dem Sinne vorzunehmen, dass man den bis dahin rein militärischen Chargierten auch Amtspflichten ziviler Art übertrug. Der Militärbeamte begann seine Verwandlung zum Zivilbeamten. Es ist nun auch hier wieder zu bemerken, was bei einigen andern Landesbeamten gesagt worden ist; es wurden diesem Landshauptmann und Landsfähnrich nicht spezielle Funktionen, die man etwa als diesen Landesämtern besonders charakteristische bezeichnen könnte, übertragen; vielmehr machte man die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte von Eignung, persönlicher Befähigung, von dem früher betriebenen Berufe, von der Vorliebe des Beamten zu irgend einer Geschäftsart abhängig. Mit dieser Veränderung waren Landshauptmann und Landsfähnrich nun auch insofern in den Rang und die Stellung der übrigen Landesbeamten getreten, als sie ständige Mitglieder der Räte und Gerichte geworden waren.

Auch diese beiden Aemter erfuhren im Jahre 1647 eine Verdoppelung. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts

lagen diesen zwei Beamten Pflichten militärischer Art neben den andern noch ob, sie führten die Oberaufsicht über das Kriegswesen, die Kontrolle über die Zeughäuser. Nun aber wurden die militärischen Obliegenheiten dieser Landesbeamten besondern, nicht von der Landsgemeinde, vielmehr von dem Rate gewählten Landsmajoren und Zeugherrn übertragen, obschon noch ab und zu zu einem solchen Landsmajor oder Zeugherr ein im Amte stehender Landesfähnrich gewählt wurde.¹⁾ Dem Landeshauptmann und dem Landesfähnrich als den mindestbelasteten Landesbeamten wurden in der Folge mannigfache Funktionen übertragen, für die sonst ein besonderer, vom Rate gewählter Beamter bestimmt war. So bekleidete z. B. ein Landesfähnrich anno 1767, ein Landeshauptmann 1768 die in der Entwicklung begriffene Ratschreiberstelle. Sehr häufig aber war eine Kombination von Landeshauptmann oder Landesfähnrich mit einem Bauherrn. Dieser Landesbauherr, als der Leiter und Direktor des kantonalen Bau- und Strassenwesens war vom Rate gewählt und deshalb nicht eigentlicher Landesbeamter. Wenn bei den Verhandlungen der Revisionskommission des Jahres 1831 der Vorschlag gemacht wurde, es möchte künftig der Bauherr aus der Zahl der Landesbeamten oder Hauptleute (Gemeindehauptleute), auf alle Fälle aber aus den Ratsgliedern gewählt werden, es möchte ferner diese Beamtung mit derjenigen eines Landeshauptmanns oder Landesfähnrichs verbunden werden, welchen Vorschlägen der endgültige Ratsbeschluss dann soweit entgegenkam, dass fortan die Bauherren vom zweifachen Landrate aus den Mitgliedern des grossen Rates gewählt werden sollten,²⁾

¹⁾ 1768 war Laurenz Gruber ab Gais Landesfähnrich und Landsmajor (Appenzeller Kalender 1768).

²⁾ Ratsprotokoll 1789, 1831; Amtsblatt 1835, 1836, 1837, 1838, 1839.

so traf dies schon früher öfters zu. Kombinationen von Landsfähnrich und Bauherr finden sich schon in den Jahren 1775, 1780, 1795, 1813, Landshauptmann und Bauherr anno 1787; nach 1834 findet sich diese Aemterkumulation anno 1837, 1838, 1839, 1840; von diesem Jahre an scheint das Amt eines Bauherrn nicht mehr als Beigabe erteilt worden zu sein. Heute funktioniert an seiner Stelle eine Landes-Bau- und Strassenkommission mit einem Techniker, dem Kantons-Ingenieur.

Mit Einführung des Salzregals im Laufe des 17. Jahrhunderts und mit der Kreierung zweier Salzfaktoren, die den Salzhandel mit von der Obrigkeit vorgestreckten Geldern zu betreiben hatten, wurde diese Tätigkeit anfänglich oft besondern, vom grossen Rate ernannten Ratsgliedern übertragen; zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts bekleideten bald der Landshauptmann, bald der Landesfähnrich diese Stelle.

Auch in krimineller, verhöramtlicher, strafprozessualischer Funktion trat der Landeshaupmann auf. Er war seit 1785 jeweils Successor des Praeses der Examinatoren;¹⁾ auch als Reichsvogt wurde er ausnahmsweise abgeordnet.²⁾ Anno 1854 waren Landshauptmann und Landesfähnrich Fürsprech für die Beklagten in Kriminalasachen.³⁾

Wie die übrigen Landesbeamten, so sehen wir auch diese beiden ab und zu als Tagsatzungsabgeordnete.⁴⁾

Schon bei den Verfassungsrevisionsberatungen von 1831 war man auf dem Punkte, den Landesfähnrich abgehen zu lassen, doch drangen diese Stimmen, weil in

¹⁾ Ratsprotokoll 1785. Es war jeweils der Landshauptmann vor der Sitter, dem diese Funktion oblag.

²⁾ Ratsprotokoll 1819.

³⁾ Ratsprotokoll 1854, Amtsblatt 1855 und 1857.

⁴⁾ 1666, 1665, 1648 siehe eidg. Abschiede V₂ pag. 1453 und VI₁ pag. 687.

der Minderheit, nicht durch. Vielmehr wurden Landsfähnrich und Landshauptmann auch weiterhin unter dem althergebrachten, bedeutungslos gewordenen Namen beibehalten; erst 1858 trat insofern eine Aenderung ein, als von nun an nur ein Landshauptmann und nur ein Landsfähnrich bestellt wurden. So blieb es bis 1876, in welchem Jahre die Namen „Landshauptmann“ und „Landsfähnrich“ endgültig verschwunden sind. Die Funktionen dieser Beamten wurden zwei Mitgliedern des neu geschaffenen Regierungsrates übertragen.

Der Landweibel.

Das Amt des Landweibels ist mit demjenigen des Landammannes das älteste aller Landesämter. Es ist zugleich — und darin unterscheidet es sich von dieser Betrachtung aus ganz besonders vom Amte eines Landammannes — dasjenige Amt, das sich im Laufe der Jahrhunderte total umgestaltet, das die grösste Wandlung *durchgemacht* hat. Heute versieht der Landweibel nurmehr eine Dienststelle als Amtsdiener, ehemals war er der „populäre Landammann“, ein Landesbeamter mit wichtigen, ausgedehnten richterlichen und administrativen Befugnissen. Wollte man die Wandlungen, die das Landweibelamt im Laufe der Zeiten durchgemacht hat, nach dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit seiner Funktionen graphisch darstellen, so bekämen wir eine unregelmässig ansteigende Kurve, die wiederum stufenweise fallen würde und deren Endpunkt, die Gegenwart darstellend, bedeutend unter das Niveau des Anfangspunktes zu liegen käme.

Der Landweibel, wie er allen unsren demokratischen Staatswesen gemeinsam ist, ist der deutschrechtlich mittelalterliche Scherge, Fronbote, Büttel; ein Beamter für Botendienst und Urteilsvollstreckung. Er war demnach bei uns der Gehilfe, der Bote des Ammannes. Nicht bei

uns in Appenzell, wohl aber im benachbarten Rheintal gab es Offnungen, welche vorschrieben, dass der Ammann keinen Weibel haben, vielmehr die Weibeldienste selbst verrichten solle.¹⁾ Das war aber in den ausgedehnten, umfangreichen Aemtern des Appenzellerlandes kaum, ja gar nicht möglich und so finden wir denn früh schon Namen von Weibeln. Von 1353 ist uns urkundlich überliefert ein Cunrat der Waibel, ein Ulrich der Waibel von Hundwil;²⁾ wie dann an Stelle der verschiedenen Ammänner ein Ammann des Landes trat, so verschwanden auch die Weibel der einzelnen Aemter. Der Weibel zu Appenzell nur blieb³⁾ als der einzige Weibel des Landes. Der Weibel zu Appenzell ward Landweibel. Es war im Jahre 1431 ein Ulrich Boppart Waibel zu Appenzell, 1464 ein Jöri Brender.⁴⁾ Urkundlich zum ersten Mal findet sich der Titel Landweibel im Jahre 1546. Wie die Wahl des Ammannes früher Sache des Abtes von St. Gallen war, so hatte dieser auch den Weibel zu bestellen. Die Wandlung, darin bestehend, dass der Weibel vom Volke selbst gewählt wurde, vollzog sich gleichzeitig mit der Aenderung in der Ammannwahl. Ammann und Weibel, diese zwei Amtsleute, die in frühester Zeit, ohne einen weitern Rat an ihrer Seite, Gerichtswesen und Verwaltung besorgten, behielten auch in der Folgezeit bis in's 17. Jahrhundert hinein ihre bedeutenden richterlichen und administrativen Funktionen bei. Ammann und Weibel nahmen auch noch nach Schaffung weiterer Landesämter ihren Vorrang unter den andern Beamten ein. So folgte bis ins 19. Jahrhundert auf die Wahl des Landammannes unmittelbar die Wahl des Landweibels und erst nachher

¹⁾ Offnung der Höfe im Rheintal, Stadtbibliothek St. Gallen.

²⁾ Wartmann Urkundenbuch III, pag. 618; Zellweger Urk. Nr. 94.

³⁾ Zellw. Urk. Nr. 877.

⁴⁾ Zellw. Urk. Nr. 248 und 414.

wurden die übrigen bedeutungsvollen Aemter eines Statt-halters, Pannerherrn, Seckelmeisters u. s. w. bestellt. Dies also selbst noch zu einer Zeit, da der Landweibel längst schon nicht mehr ein Amt, sondern eine Dienst-stelle bekleidete. Nicht umsonst führte der Landweibel im Volksmund den Titel eines „populären Landammannes.“

Die richterliche Tätigkeit des Landweibels betreffend, haben wir schon aus früher Zeit urkundliche Beweise dafür, dass der Landweibel oft, wie der Landammann, mit Urteilssprechern zu Gericht sass¹⁾). Der Landweibel war aber zugleich Vorsitzender eines Gerichtes, das sich nach ihm nannte. Das Waibelsgericht — Gassengericht, auch Bussengericht genannt, urteilte über Frevel und kleinere Vergehen. Oft wird von den Chronisten dieses Bussengericht als ein „besonderes“ Gericht, neben dem Gassengericht bestehend, aufgefasst.²⁾ Es muss aber ausdrücklich betont und durchaus festgehalten werden, dass diese Namen zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe richterliche Behörde sind³⁾). Es ergibt sich das schon zur Genüge aus den Ratsprotokollen von 1598 bis 1604 und 1612, 13, in Trogen, aus denen zu ersehen ist, dass die Namen ganz unregelmässig und willkürlich wechseln; es ist von einem Gassengericht in Trogen, einem Bussengericht in Trogen, einem Bussengericht in

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 289, 493, 572 aus den Jahren 1436, 1480, 1490.

²⁾ Walser Chronik I, pag. 591; Büchler, Rats- und Gerichtswesen, Zellweger Gesch. III₂, pag. 184. Anders Blumer, der richtigerweise Gassengericht und Bussengericht identifiziert, I, pag. 200; übrigens gibt Zellw. auch in seiner Sammlung eine Urkunde aus dem Jahre 1559 wieder, des Inhalts, „dass Landleute durch unseres Lantzrecht, durch unseren lantweibel um jre begangene Fraifen für das Bussen-richt lassen kommen und beklagen... und strafen.“ Urk. Nr. 877.

³⁾ Zum gleichen Resultat kommt auch Dr. Hans Juchler in seiner Arbeit „Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung 1597“, Berner Dissertation Seite 19/20.

Herisau die Rede und wenn man die Traktanden vergleicht, so resultiert vollkommene Identität. Die Bezeichnung Bussengericht röhrt eben daher, dass die Strafkompetenz dieses Gassengerichtes lediglich in der Ausfällung von Bussen bestand; Gassengericht wurde es genannt, weil es ursprünglich auf der Gasse, auf der Strasse tagte; der Name „Waibelgrecht“ figuriert schon im Landbuche von 1409 Art. 2 und auch Art. 163 des Landbuches von 1585 hat den „Landweibel und sein Gricht“ zum Gegenstand.

Die wichtigste Funktion des Landweibels, die ihn wohl auch am meisten in Anspruch nahm, war seine Tätigkeit als öffentlicher Ankläger; der Landweibel war gewissermassen Staatsanwalt. Er vor allen hatte allem begangenen Unrecht und aller Sünde nachzuspüren und in wichtigen Fällen selbst, von sich aus den Tatbestand des begangenen Verbrechens zu erforschen.¹⁾ Wir sehen hieraus, der altgermanische Grundsatz, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, hat bereits dem inquisitorischen Platz gemacht. Auch die Vornahme von Haussuchungen war Sache des Landweibels.²⁾ Bei diesem Nachforschen nach Uebertretungen der Gesetze waren ihm indes auch die übrigen Beamten behilflich. Es wurde im Jahre 1576 allen Beamten unter Androhung des Verlustes ihrer Aemter³⁾ befohlen, sich nach allen Vergehungen gegen die Gesetze zu erkundigen, hiefür eidliche Zeugnisse beizubringen und dem Weibel auf dem Klagrodel einzugeben.⁴⁾ Ja diese Anzeigepflicht erstreckte sich sogar auf

¹⁾ Blumer II, pag. 534.

²⁾ Ratsprotokoll 1781.

³⁾ „bin verlierung amts“ wie das Landbuch von 1409 in Art. 123 sich ausdrückt.

⁴⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell. Zellweger Gesch. III₂ pag. 213; Landbuch 1585, Art. 52.

jeden Landmann;¹⁾ und damit jeder Landmann zur Erfüllung dieser Pflicht angespornt werde, war seit 1557 ein Landweibel durch Landratsbeschluss verpflichtet, „einem jedlichen, so ihm läidet und umb das anzeigt, Treiem Aydstatt gegeben hat, die läydschilling zu geben“.²⁾ So bestimmte das Landbuch von 1585 in Art. 164: „es ist ein jeder landmann schuldig, dass er die fräfen und was man über die Landtsatzung und anders worauf ein Buoss gesetzt ist, dem Landweibel anzeigen möchte“. Aehnlich auch schon das Landbuch von 1409,³⁾ wobei noch weiter bestimmt ist, dass der Weibel „dieselbigen so Im anzogt old gelaidett werdenn fürnemmen sol und sol über jar und alltag gricht und recht zu ainem haben und söllend Im die richter gehorsam sin zu richten“. Dieselbe Pflicht des Weibels, den Schuldigen „fürzunemmen und an ein Recht zu stellen“ findet sich auch in der zitierten Quelle in Art. 93.

Auch für den Landweibel als öffentlicher Ankläger bestand Anzeigepflicht an den Rat, wenn auch der Landweibel selbst es meist war, der die weitern Verfügungen traf. Eine Ausnahme, durch welche der Landweibel dieser Anzeigepflicht enthoben wurde, in welchem Falle dann beschleunigtes Verfahren eintrat, kennt das Landbuch von 1409 in Art. 123:

„daz ain Landtwaibel khainem sol noch muss weder stund, tag, nacht, nach wo, older wenn er gespielt hab, anzeigen, sondern *gestraks* für sich fahren“. Ein Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1560 ging indes

¹⁾ Art. 17 der heute geltenden Strafprozessordnung vom 25. April 1880 sagt, in Aufrechterhaltung dieser allgemeinen Anzeigepflicht: „Zur Verzeigung sind alle Amts- und Privatpersonen, welche von einem von Amtswegen zu verfolgenden Straffalle Kenntnis haben, verpflichtet.“

²⁾ Landbuch 1585, Art. 163.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 92.

dahin, dass „wann der waibel zu ainem um ein spilbuss klagt, er in einem jar frist, nachdem einer gspilt, klagen sölle“. ¹⁾

Zu dieser Tätigkeit des Landweibels als Wächter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehörte auch die Wirtschaftspolizei und die Feuerschau. ²⁾ „Es soll der Weibel bei grossem Unglicht frid rüffen und bütten;“ ³⁾ er soll an der Landsgemeinde und im Rat Schweigen gebieten, wenn einer dem andern in seine Rede fällt, ⁴⁾ er hat die Pflicht an Kirchwyhenen und Jahrmärkten und am Landsgemeindetage „die grosse Buoss zu ruofen“, damit niemand in grossen Schaden geraten könne und sich jedermann davor zu hüten wisse. Es hatte das zur Folge, dass, wer an diesem Tage einen Frevel beging, mit 10 ~~u~~ ~~9~~ gebüsst wurde, und diese Busse galt an jedem Ort, in welchem Kilbe oder Jahrmarkt abgehalten wurde, nicht nur im Flecken selbst, sondern in der ganzen Ausdehnung der Kirchhöre. ⁵⁾

Trotzdem der Landweibel Präsident des Gassengerichtes war, war es damit nicht unvereinbar, dass er zugleich als öffentlicher Ankläger bei diesem auftreten, ebenso dass er vor dem Malefizgericht als Fürsprecher funktionieren konnte. Es war dies in der Tat sogar sehr oft der Fall. Beim Malefizgericht, bei welchem der Landweibel auch als öffentlicher Ankläger auftrat, war es ihm gestattet, für sich einen Fürsprecher in oder ausser dem Rate zu wählen. ⁶⁾ Ohne auf das Verfahren bei diesem

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 123; ebenso Landbuch 1585, Art. 164 und 1747, Art. 128.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 192 und 173.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 95; 1585, Art. 16; 1747, Art. 137. Auch das Strafgesetz vom 28. April 1878 kennt das Friedgebot, vgl. Art. 62.

⁴⁾ Landbuch 1409, Art. 22; 1585, Art. 135 und 1747, Art. 28.

⁵⁾ Landbuch 1585, Art. 1 und 2; 1747, Art. 134.

⁶⁾ Landbuch 1409, Art. 86; 1585, Art. 129.

Malefizprozess, der übrigens im Jahre 1719 abgeschafft wurde, näher einzutreten, verweisen wir auf Quellenmaterial¹⁾.

Dem Landweibel lag früher auch ob, was heute teils Sache des Gerichtsweibels,²⁾ teils Pflicht des Gerichtsschreibers ist. Er zitierte nämlich die Parteien im Zivilprozess, die Angeklagten im Strafprozess vor Gericht und Rat, er bot auch das Gericht zur Sitzung auf; er bestrafte diejenigen Parteien, die vor seinem, dem Gassengerichte, nicht erschienen waren.³⁾ Diese Zitationen alle erfolgten erst „einfältig“. Wurde ihnen hierauf keine Folge geleistet, so hatte der Landweibel Pflicht, die Parteien beim Eid zu bieten.⁴⁾ In der geschichtlich bedeutsamen „Bont-Affaire“ des Jahres 1798 erkannte der Grosse Rat, dass Hans Bondt, der eine an ihn ergangene Vorladung vor den Rat unbeachtet gelassen hatte, nochmals durch den Landweibel beim Eid gebeten werden sollte; würde er sich wieder weigern zu kommen, so sollte es dem Landweibel zustehen, denselben nach Form der Landrechte mit Gewalt zu bringen.⁵⁾ Der Weibel hatte es in seiner Gewalt, das Gericht zu setzen, d. h. eine Gerichtssitzung abzuhalten, sofern es ihm infolge der Wichtigkeit der Traktanden nötig erschien.⁶⁾

Der Landweibel besorgte, wie oben schon ausgeführt, den Einzug der von dem Gerichte verhängten Bussen.⁷⁾

¹⁾ Dr. H. Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung 1597, Berner-Dissertation 1905, speziell Seite 44—47; dann auch Seite 66, 77—79, 81, 95 ff.; dann Schäfer, „Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh. 1811“, Seite 106 ff.

²⁾ Siehe pag. 123 oben.

³⁾ Landbuch 1585, Art. 163.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1709.

⁵⁾ Ratsprot. 1798.

⁶⁾ Landbuch 1409, Art. 92; 1585, Art. 163.

⁷⁾ Landbuch 1409, Art. 101, 105, 127, 82, 74, 71 und 2; ferner Landbuch 1585, Art. 37, 54, 181 und 12.

Auch lag ihm die Besorgung der Schuldbetreibung ob. Er nahm Pfändungen, Schätzungen vor, bei welchen Verrichtungen ihm meist der Hauptmann in der Rhode behülflich war.¹⁾ Wollte der Landweibel die Pfändung nicht selbst vornehmen, so hatte er die Gewalt, einem andern, z. B. einem Hauptmann, die Befugnis zur Vornahme dieser Rechtshandlung zu erteilen. Nicht aber stand diese Gewalt etwa dem Hauptmann zu. Für das Eintreiben von Schulden bestanden mancherlei Vorschriften. Vom Jahre 1521 an durfte laut Ratsbeschluss kein Hauptmann in der Rhode mehr Pfand nehmen ohne Bewilligung des Weibels.²⁾ Anno 1585 ergieng ein Ratsbeschluss, wonach für Summen von über 50 fl. die Schätzung liegenden Gutes nur durch den Weibel stattfinden durfte; auch sollte kein Hauptmann in Zukunft jemanden beim Eid aufbieten mögen, ohne obrigkeitlichen oder Landweibels-Befehl.³⁾ Es kann in diesem Sinne von einer Gewaltenerteilung des Landweibels gesprochen werden, eine Gewaltenerteilung, die indes wohl von den Gewälten der Standes- oder Ehrenhäupter auseinanderzuhalten ist.

Der Landweibel, als ein Beamter mit vorzüglich richterlicher Tätigkeit, hatte seit der Landesteilung im Jahre 1597 seinen Wohnsitz in Trogen, als an dem Orte, in den in dem genannten Jahre „der ganze obrigkeitliche Stab, mit Pranger, Stock und Galgen samt allem Anhang“ verlegt worden war. Dort, auf dem Rathause zu Trogen, spielte sich von nun an das ganze Strafverfahren ab, von der sicheren Verwahrung des Malefikanten bis zur Urteilsvollstreckung. Hier versah nun der Landweibel die Dienste eines Wärters der Gefangenen und eines Abwartes bei peinlichen Verhören, jedoch mit der ausdrücklichen Be-

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 99; 1585, Art. 166, 167, 168, 169, 170 und 163; 1747, Art. 52.

²⁾ Mandat von 1521 im Landesarchiv zu Appenzell.

³⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell.

stimmung, dass er den Verhören nicht beiwohnen dürfe.¹⁾ Dieses Amt eines Gefangenewartes war ein sehr verantwortungsvolles und nicht leichtes; es wurde ihm deshalb im Jahre 1781 zur bessern Besorgung der Gefangenen eine „heimliche Wacht“ beigegeben.²⁾ Der Landweibel traf alle Vorbereitungen und Massregeln zur Exekution. Er hatte die Folterung in der Reichskammer zu überwachen, Stockschläge durften beispielsweise nur in seiner Gegenwart gegeben werden.³⁾ Auch bei der Exekution selbst war der Landweibel in der Landesfarbe als Begleiter des Reichsvogtes, des Mitgliedes der Standeskommission, anwesend; so noch im Jahre 1862, wie uns das Ratsprotokoll berichtet. Erst seit dieser Zeit wurde der Landweibel dieser Funktionen enthoben. Im Jahre 1874 stellte er einen Gefangenwart an und durch die gleichzeitige Entstehung einer besondern Gerichtsweibsstelle wurde der Landweibel nun auch dieser mannigfachen Pflichten enthoben. Nunmehr war es der Gerichtsweibel, der die Vorladungen vor Gericht von im Kanton Wohnenden besorgte, während das Zitieren der auswärts Wohnenden dem ebenfalls neu kreierten Gerichtsschreiber oblag. Der Gerichtsweibel war nunmehr der Amtsdiener der kantonalen Gerichtsbehörden.⁴⁾ Der Gerichtsweibel war es nun auch, der die Gefangenen im Rathause zu Trogen zu besorgen hatte;⁵⁾ indes stellte er für diese Obliegenheit im Jahre 1879 einen „Gefangenenknecht“ an, bis dann 1878 eine besondere Stelle eines Gefangen-

¹⁾ Siehe Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, erlassen vom Grossen Rat am 21. Januar 1839 und 15. Januar 1845.

²⁾ Ratsprotokoll 1781.

³⁾ Ratsprot. 1818.

⁴⁾ Amtsblatt 1877, pag. 139 I. Teil und pag. 55 II. Teil; ferner Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh. vom 17. Februar 1898, § 11.

⁵⁾ Amtsblatt 1877 II, pag. 55.

wartes geschaffen wurde, der vom Kantonsrat gewählt wird und der seinen Wohnsitz im Rathause zu Trogen nahm, wobei sich der Wechsel des Wohnsitzes des Landweibels nach Herisau vollzog.¹⁾

Im Jahre 1621 ging eine Umgestaltung der Gerichtsorganisation vor sich. Während bis zu diesem Zeitpunkte eine gewisse Gewaltentrennung durchgeführt war, indem die Räte neben sich besondere Gerichte, wie ein Geschwornengericht, ein Kriminalgericht, ein Gassengericht hatten, wurden diese Gerichte nun alle abgeschafft und alle Streitigkeiten und Straffälle sollten in Zukunft durch die Räte entschieden werden. So amtete der Landweibel allerdings auch in den Räten als öffentlicher Ankläger weiter, aber er ging seiner Präsidentenwürde, die er im Gassengerichte bekleidet hatte, verlustig.

Allmählig vollzog sich nun die Wandlung vom Amt zum Dienst. Der Landweibel wurde Rats- und zugleich Gerichtsdiener. Als Diener des kleinen Rates teilte er sein Amt mit einem andern Bediensteten, dem Standesläufer, auch Landläufer genannt. Es war das gewissermassen ein Vertreter des Landweibels. Während der Landweibel in Trogen wohnte und amtete, besorgte der Landläufer mit Sitz in Herisau (hinter der Sitter) die minder wichtigen Funktionen in Vertretung des Landweibels im Kantonsteil hinter der Sitter. Sowohl Landweibel als Standesläufer waren die Diener des zweifachen Landrates, des Grossen Rates und der kleinen Räte, solange der Sitzungsort aller dieser Behörden ordentlicher Weise zwischen Trogen und Herisau wechselte. Es änderte dies im Jahre 1876, als der Sitz der administrativen Behörden, d. h. des Kantonsrates und des Regierungsrates, nach Herisau, und der Sitz der Gerichte nach Trogen verlegt

¹⁾ Ratsprotokoll 1878 und Amtsblatt 1877 I, pag. 225.

wurde, mit der Ausnahme, welche die drei Bezirksgerichte bilden, die sich auf die drei Landesbezirke Vorder-, Mittel- und Hinterland verteilen, deren gemeinsame Kanzlei aber in Trogen sich befindet. Der Landweibel allein war seit 1858, bis zur Einführung des Gerichtsweibels Diener des Obergerichts und des Kriminal- und Polizeigerichts.¹⁾

Die Arbeitsteilung bei Landweibel und Landläufer dehnte sich auch aus auf die betreibungsrechtliche Tätigkeit. Mehr und mehr beschränkte sich der Landweibel auf den Landesteil vor der Sitter, sodass auch dem Standesläufer Pfänden, Schätzen und Ausrichten von Gewälten und Zitationen hinter der Sitter zufiel. Dieser Landläufer ist es denn auch höchst wahrscheinlich, der sich schon in den Landbüchern von 1585 und 1747 unter anderm Namen findet. Das Landbuch von 1585 spricht in Art. 167 und 168 von einem „Landweibelsknecht“, das Landbuch von 1747 in Art. 52 von einem Diener des Landweibels. Mit der Wandlung, die sich bei der Neuorganisation des Kanzleiwesens im Jahre 1874 vollzogen hat und durch welche der Landweibel seiner Funktionen als Gerichtsdiener enthoben wurde und lediglich als Diener des Rates von der Zeit an in Herisau amtierte, wurde die Dienststelle eines Landläufers überflüssig; der Standesläufer wurde zum Diener der Gemeindebehörden von Herisau, behielt indes noch einige Jahre seinen alten Titel bei. Seit 1877 sehen wir ihn mit dem Gerichtsweibel an der Landsgemeinde auf dem Landsgemeindestuhl, zur Verfügung der Regierung.²⁾

Dieser Standesläufer wurde indes nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Rate gewählt. Ein Begehren, dahingehend, dass die Landläufer alle drei Jahre an der Landsgemeinde sollen anhalten müssen, trat nicht in

¹⁾ Verfassung von 1858, Amtsblatt 1879, pag. 25 und 26.

²⁾ Ratsprotokoll 1877.

Kraft.¹⁾ Immerhin war für die Landläufer bis 1859 auch das förmliche Bewerben um ihre Stellen vor dem Rate Vorschrift.²⁾

Kehren wir in die ältere Zeit zurück und berühren wir eine Betätigung des Landweibels ganz anderer Art, eine Funktion, die uns einen weitern Einblick gibt in die wichtige Bedeutung, die das Landweibelamt einst hatte. Der Landweibel besass nämlich das Recht, Urkunden mit seinem eigenen Siegel Rechtskraft zu verleihen; es war dies ein Recht, wie wir es sonst nur bei einem Ammann, Landammann und ausnahmsweise bei den Standeshäuptern finden; der Landweibel besass ein solches Siegelrecht schon seit ganz früher Zeit insofern, als er mit seinem besondern Siegel, das er zu führen die Gewalt hatte, die Kapitalbriefe vor der Sitter siegelte. (Im Landesteil hinter der Sitter besorgte dies der erste Beamte des Landesteiles.) Es findet sich im Ratsprotokolle von 1768 eine Notiz, wonach der Landweibel im erwähnten Jahre das Siegelrecht verloren haben soll, indem ein obrigkeitliches Siegel verfertigt und einem Ehrenhaupt vor der Sitter eingehändigt worden sein soll. Doch scheint der Uebergang dieses Rechtes in Wirklichkeit sich erst allmählig vollzogen zu haben, da noch im Jahre 1778 ein Landweibel H. J. Tobler einen Zettel gesiegelt hat; ja noch im Jahre 1817 wurde ein Zettel von einem Landweibel J. H. Rohner besiegtel.³⁾

Ein Kaufbrief aus dem Jahre 1557 zeigt das typische Beispiel der Formel, die diese Besiegelung durch den Landweibel ausdrückt und die allen diesen Briefen gemeinsam ist:

¹⁾ Fisch Chronik IV, pag. 159.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 21.

³⁾ Siehe Hofstetter, „die verschiedenen Arten des appenzellischer Zeddels (urkndl. Beilagen).

„Und dem zu guter Urkund, so han ich Hans Giger mit Ernst erpetten, den ehrbaren Lorentz Mätzler der Zeith Landtweibel zu Appenzell, dz er sein aigen Insigel für mich und all mein Nachkommen öffentlich gehenkt hat“.¹⁾

In gleicher Weise ein Beispiel aus der Zeit nach der Landesteilung, aus dem Jahre 1663.

„Als nun die Herren hauptleuth und Räth zu Tüffen diesen Zedel ufzurichten verwilliget und das beschrieben Unterpfand für guot und zweifach erkennt, so hab ich hieruf zu wahren Urkund dessen mit Fleiss und Ernst erbeten, den ehr samen Hans Jakob, der Zit Landtweibel der usseren Rooden des Landts Appenzell, dass er sin aigen Insigel für mich und alle mine Erb öffentlich gehenkt an diesen Brief“.²⁾

Eine andere, nun ebenfalls der Geschichte angehörende Funktion des Landweibels war die Vornahme des Torkel-eides. Das Appenzellerland war in seinen Ostmarken schon seit alter Zeit mit Weinreben bebaut und es hatten die Torkelmeister jeweilen vor der Traubenernte einen Eid abzulegen, einen Eid des Inhalts, sie möchten den Wein so belassen und verkaufen, „wie selben der höchste Gott auf Erden liess wachsen“³⁾. Diese Beeidigung hatte, so lange er den Vorrang unter den Landesbeamten einnahm, stets der Landweibel vorzunehmen. Seit der Umwandlung des Landweibelamtes zu einem Dienst aber wurde diese Beeidigung in der Regel von dem zunächst wohnenden Landesbeamten nebst Landschreiber ausgeführt; der Landweibel nahm an dieser feierlichen Handlung zwar ebenfalls teil in seiner Standesfarbe als Be-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 872.

²⁾ Hofstetter, loc. cit.

³⁾ „Torggeleyd“, abgedruckt im „Hochwächter am Sentis 1833 pag. 206 a.“

gleiter des Landesbeamten. Diese Beeidigung wurde anfänglich bei den Kirchen in Reute, Walzenhausen und in der Tobelmühle bei Lutzenberg vorgenommen, und zwar an ein und demselben Tage. Die Eidesleistung geschah im Freien jeweilen kurze Zeit vor der Weinlese. Es wohnten ihr nicht nur die Torkelmeister, sondern überhaupt die Rebensitzer bei. Diese Landesbeamten, die die Eidesleistung vorzunehmen hatten, wurden entweder vom kleinen oder grossen Rate, oder von einem Landammann oder Statthalter dazu abgeordnet. Diese Abordnung der sogenannten „Beeidigungskommission“ war indes eine leere Form, wie sie die Verordnung über die Beeidigung der Torkelmeister aber nun einmal vorsah. Ausnahmsweise geschah es, dass diese Eidesleistung nicht in den genannten Gemeinden, sondern auch andernorts stattfand. So wurden im Jahre 1625 die Torkelmeister durch den Landweibel nach Trogen zur Eidesleistung gebeten, der grossen Kosten wegen¹⁾. Die Teilnahme an der Beeidigung nahm indes von Jahr zu Jahr ab; im Jahre 1781 wurde bestimmt, dass die Torkelmeister, da ihre Zahl immer kleiner geworden war, auf den bestimmten Tag nach Walzenhausen kommen sollten, um dort den Eid zu praestieren²⁾. Auf ein Gesuch der Torkelmeister von Reute im Jahre 1795, es möchten die verordneten Herren doch wieder zur Vornahme des Eides nach Reute kommen, wurde eingetreten und ihm gewillfahrt³⁾. Endlich, am 29. September 1835 wurde vom grossen Rate die Abnahme des Torkeleides aufgehoben; es hatte die letzte Beeidigung also im Jahre 1834 stattgefunden⁴⁾.

¹⁾ Ratsprotokoll 1625.

²⁾ Ratsprotokoll 1625.

³⁾ Ratsprotokoll 1795.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1835, Amtsblatt 1835 pag. 525; Appenzellische Jahrbücher 1856/57 III.

Damit sind die geschichtlichen, besondern Funktionen des Landweibelamtes erschöpft. Welches ist die Betätigung des Landweibels in der neueren Zeit?

Während der Landweibel bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in Trogen wohnend, als Abwart des Kantonalverhöramtes, des Kantonspolizeiamtes, der Landeskanzlei, die damals zugleich Gerichtskanzlei war, fungierte und die Zitationen von Beklagten vor Kleinen und Grossen Rat, die Auskündung der Ratssitzungen und der Landeskommision, das Ausrichten von Gewalten zu besorgen hatte, welche Verrichtungen alle für den Gebiets teil hinter der Sitter an seiner statt der Standesläufer besorgte¹⁾ (er war Abwart der Landeskanzlei in Herisau), wurde dem Landweibel diese Tätigkeit grösstenteils durch den im Jahre 1876 geschaffenen Gerichtsweibel abgenommen. Die Zitationen betreffend fasste der Grosse Rat 1836, und in Erneuerung 1842, 1843 und 1845 Beschlüsse, wonach Beklagte, welche vor Kleinen oder Grossen Rat gestellt werden sollten, zunächst von der betreffenden Gemeindebehörde vorgeladen werden mussten. Nur im Ungehorsamsfalle musste die Vorladung durch den Landweibel oder Landläufer wiederholt werden. Auch waren diese beiden Amtsdiener von nun an befugt, sich statt der persönlichen Vorladungen schriftlicher Formulare zu bedienen.

So blieb dem Landweibel einzig die Stelle eines Abwartes der Landeskanzlei reserviert und die 1877 erfolgte vollständige Trennung der bisher bestandenen Kanzleien in Verwaltungs- und Gerichtskanzleien hatte zur Folge, dass der Landweibel als Abwart der Verwaltungskanzlei in Herisau Wohnsitz zu nehmen veranlasst wurde.

¹⁾ Ratsbeschlüsse vom 24. April 1832, 23. April 1835, 15. Hornung 1842, 14. Januar und 18. Hornung 1845.

So ist der Landweibel seit 1877 der Amtsdiener der kantonalen Verwaltungsbehörden (Kantonsrat und Regierungsrat) und ihrer Kommissionen, der Amtsdiener auch der Landsgemeinde¹⁾.

Diese Funktion des Landweibels als Amtsdiener der Landsgemeinde ist so alt wie das Landweibelamt selbst, so alt wie die Landsgemeinde. Der Landweibel ist es, der heute wie ehemals an der Landsgemeinde das Volk zur Abgabe der Stimme aufruft und die Fragen in Abstimmung bringt. In der früheren Zeit, da für Landammann, Landweibel und Landschreiber als für den engern Ausschuss der Regierung ein besonderer Landgemeindestuhl neben dem andern, grössern bestand, war die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das „Vergeben des Mehrs“, das „Abmehren“ dem Landschreiber und Landweibel übertragen. Heute dagegen ist es Sache des ganzen Kollegiums des Regierungsrates. Die Titulaturen, die der Landweibel bei dieser Amtsverrichtung anwendete, haben sich im Laufe der Zeiten geändert. Früher wurden die Beamten von ihm „fromm, fürsichtig, ehrenfest“, der Landammann speziell „hochwohlgeboren, hochgeachtet, wohlweise“ tituliert²⁾. Heute einfacher „Herr Landammann, Herren Regierungsräte“; die Anrede an das Volk aber lautet heute noch wie ehedem: „Getreue, liebe Mitläudleute und Bundesgenossen“. Auch die früher gebräuchliche Abstimmungsformel hat sich im Laufe der Zeiten nicht geändert, sie ist auch die heutige: „Wems wohlfällt, dass , der erhebe seine Hand.“

Mit Mantel, Schild, Zweispeitz und Szepter amtet der Landweibel am Landsgemeindetag, als mit den Zeichen vergangener Amtsherrlichkeit.

¹⁾ Amtsblatt 1877 I pag. 49 und II pag. 51.

²⁾ Im Jahre 1836 war es, als der Grosse Rat beschloss, dass an der Landsgemeinde die bisher üblich gewesenen, langen Titulaturen zur Abkürzung der Geschäfte von nun an wegfallen sollen. Amtsblatt 1836 pag. 88).

Landschreiber und Ratschreiber.

Auch der Landschreiber hat im Laufe der Jahrhunderte eine bemerkenswerte Wandlung durchgemacht, eine Wandlung, die schliesslich gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Untergang dieser Amtsstelle ihren Abschluss fand. Nach dem Namen zu urteilen, könnte man glauben, es hätte der Landschreiber eine untergeordnete Dienststelle als Schreiber innegehabt. Doch dem war schon zu Anfang, bei Entstehung des Amtes nicht so. Vielmehr spielte der Landschreiber in Gericht und Rat und speziell an der Landsgemeinde eine bedeutende, nicht zu unterschätzende Rolle. Ueberall, wo Landammann und Landweibel in irgend einer Weise funktionieren, erscheint auch als tertius der Landschreiber. Zwar wurden in früheren Jahrhunderten keine grossen und keine fortlaufenden Protokolle und Berichte abgefasst; die Appenzeller waren wenig schreibselige Leute. Und dennoch machte sich schon früh das Bedürfnis geltend, für die bedeutsamsten Beschlüsse und Verhandlungen einen des Schreibens kundigen Mann anzustellen, zur schriftlichen Fixierung dieser Verhandlungen. Und in der Tat ist denn auch das Amt des Landschreibers ein altes. Wenn auch hier wieder gesagt werden muss, dass Namen von Inhabern dieser Stelle erst aus relativ später Zeit bekannt sind,¹⁾ so kommt der Landschreiber doch schon im Landbuche von 1409 vor. Der Wichtigkeit des Amtes entsprechend, wurde der Landschreiber bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts stets von der Landsgemeinde gewählt und gewöhnlich wurden junge, gutgeschulte, aus den

¹⁾ Es bekleidete im Jahre 1647 ein Martin Steiger das Landschreiberamt, siehe eidg. Abschiede II, pag. 217; anno 1464 wird ein Landschreiber Stämmle genannt, in einer Urkunde bei Zellweger Nr. 414, ferner auch in Nr. 439 und 720; er bekleidete dieses Amt zweifellos von 1461—1490.

besten Familien stammende Männer auserlesen, die des Schreibens wohl kundig waren. Es ist an anderer Stelle ausgeführt worden, dass das Landschreiberamt ein gebetenes Amt war und dass nur solche Männer um dieses Amt vor der Landsgemeinde bitten durften, die durch eine abgelegte Prüfung vom zweifachen Landrate die Erlaubnis hierzu erhalten hatten.

Eine wichtige Funktion des Landschreibers, die er in Appenzell I. Rh., wo dieses Amt noch besteht, bis heute beibehalten hat, war die eines Hypothekarschreibers. Schon das Landbuch von 1409 bestimmt in Art. 66, dass „wer sine gütter versetzen und verkofen wil older zins daruss verkoft, daz In unsseren landtmarchen glegen ist, daz man das machen sol In unserem Lannd vor unserm Lanndtschriber und sus anderschwo nienenn“. Im Gegensatz zu dieser Beschränkung „in unserm land“ hatte „anderschwo“ ein anderer Beamter, der „Stürschriber“ die Befugnis, Zins und Kaufbriefe, Widerlegbriefe und Zettel zu schreiben. In gleicher Weise war das Hypothekarwesen im Landbuche von 1585 reguliert, nur dass an Stelle des Steuerschreibers ein Gerichtsschreiber figurierte.¹⁾ Der Landschreiber führte zur Kontrolle über dieses Zeddelwesen ein besonderes Buch.²⁾ Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ging die Besorgung des Hypothekarwesens als Gemeindeangelegenheit an die Gemeinderäte über.³⁾ Es ist auch heute noch gemäss Art. 43 der Kantonsverfassung von 1876 Obliegenheit dieser Behörden. Es sind die Schreiber der einzelnen Gemeinden, die seither die Zeddel auszufertigen haben.

Der Landschreiber war von jeher Protokollführer der Räte, d. h. des zweifachen Landrates, des Grossen Rates

¹⁾ Landbuch 1585, Art. 64.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 65; 1747, Art. 43.

³⁾ Verfassung von 1814, 1834 Art. 9 und 1858 Art. 11.

und der Kleinen Räte;¹⁾ er war auf der Landeskanzlei tätig, besorgte auch den amtlichen Verkehr mit den Bundesgenossen und den auswärtigen Staaten. Dieser administrativen Tätigkeit wurde der Landschreiber im Laufe der Zeiten immer mehr enthoben; dafür wurde ihm die gerichtliche und verhöramtliche in dem Masse zugewiesen, dass er schliesslich Schreiber der Gerichte war, während er dessenungeachtet den Titel beibehielt. Der Landschreiber als Gerichtsschreiber datiert aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1621, als dem Zeitpunkt, in dem die bisher besonders konstituiert gewesenen Gerichte sämtliche aufgehoben wurden und das Gerichtswesen den Räten zugewiesen ward.

Es war der Landschreiber ferner Protokollführer des im Jahre 1600 konstituierten Ehegerichts und blieb es bis zu der anno 1876 durch die neue Verfassung erfolgten Abschaffung dieser Behörde.²⁾ Er war Aktuar des im Jahre 1858 geschaffenen Kriminal- und Polizeigerichts,³⁾ hier mit der ausdrücklichen Bemerkung „ohne Stimmrecht“. Auch bei den peinlichen Examen, bei den verhöramtlichen Untersuchungen, hatte der Landschreiber als Protokollführer mitzuwirken und war insofern Mitglied des Verhöramtes.⁴⁾ Die Kundschaften wurden durch ihn verhört und notiert;⁵⁾ der Landschreiber las vom Hauptfenster der Ratsstube die Anklage und die Erwägungsgründe eines Todesurteils herunter⁶⁾; er wohnte

¹⁾ Ratsprotokolle, Verfassungen von 1814, 1834 Art. 3, 4 und 7, 1858 Art. 3 und 8.

²⁾ Ehegerichtsprotokolle, Verfassungen von 1814, 1834 Art. 5 und 1858 Art. 6.

³⁾ Verfassung 1858 Art. 9.

⁴⁾ Das Ratsprotokoll von 1781 enthält einen Ratsbeschluss, wonach ein Landschreiber, der nicht in Trogen sesshaft ist, für den Gang, den er bei Examen express dahin tun muss, 12 kr. aufschreiben und in die Rechnung nehmen darf.

⁵⁾ Ratsprotokoll 1647.

⁶⁾ Monatsblatt 1834, Walser Chronik III pag. 225.

selbst mit dem Landweibel der Exekution als Begleiter des Vertreters der Regierung bei, so noch im Jahre 1862¹⁾.

Es war keineswegs vorgeschrieben, dass der Landschreiber in Trogen wohnen müsse. Während vor der Landesteilung der Landschreiber in Appenzell wohnte, war es bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Gegen teil Sitte, dass der Landschreiber und seine Kanzlei, die also Rats- und Gerichtskanzlei zugleich war, da gesucht werden müsste, wo der Landschreiber vor der Wahl gewohnt hatte. Immerhin war es für ihn nicht vorteilhaft, auswärts des Gerichtsortes Trogen zu wohnen, indem er zu den verhörmlichen peinlichen Untersuchungen und Gerichtsverhandlungen mit seinem Aktenmaterial nach Trogen wandern musste. Die Anlegung eines Archives in Trogen und die dem Landschreiber aufgebürdete Pflicht zur Besorgung dieses Archives bedingte dann, dass die Landeskanzlei und ihr Beamter ständig in Trogen zu finden waren.

Diese ausgedehnte Tätigkeit, die dem Landschreiber allein, ohne weitere Kanzleigehilfen oblag, die mit der Fortentwicklung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation mit der Häufung der Traktanden immer zunahm, hatte es schon im Jahre 1647 nötig gemacht, dem Landschreiber einen Gehilfen, einen sogenannten „Statthalter des Landschreiberamtes“ beizugeben²⁾; erst nur vorübergehend, bei eingetretener Arbeitsanhäufung, später, d. h. zu Anfang des 18. Jahrhunderts dauernd. Es bildete sich für den Landschreiber eine Hilfe, die in analoger Weise wie beim Landweibel, ihm zur Bewältigung seiner Arbeit

¹⁾ Ratsprotokoll 1862.

²⁾ Ratsprotokoll 1647: „Uli Sonderegger ist zum Statthalter des Landschreiberamtes vor der Sitteren, Johannes Meier ennerhalb der Sitteren bis uff künftige Landsgmeind angenommen worden.“

dienen sollte. Wie sich die Tätigkeit des Landweibels mehr und mehr auf das Gebiet des Landes vor der Sitter beschränkte und ein Gehilfe, ein Landläufer, ihm die Arbeit hinter der Sitter abnahm, so teilte sich nun auch die Arbeit des Landschreibers. Er sollte fortan in der Hauptsache seine Tätigkeit auf den Landesteil vor der Sitter beschränken, während ihm ein ständig angestellter Gehilfe hinter der Sitter die Arbeit abnehmen musste. Dieser ständige Gehilfe führt in den Protokollen den Namen „Ratssubstitut“. Es bekleidete diese Stelle unter diesem Namen beispielsweise in den Jahren 1717 bis 1726 ein Anton Schiess¹⁾. Erst im Jahre 1743 tritt der Titel „Ratschreiber“ auf. Es hatte diese Stelle eines Ratschreibers in genanntem Jahre ein Dr. Grob inne, der vorher unter dem Titel Ratssubstitut figuriert hatte. In den folgenden Jahren treten diese beiden Bezeichnungen wechselweise auf; anno 1745 wird der genannte Inhaber der Stelle wieder als Ratssubstitut angeführt; erst seit 1748 ist dieser Titel eines Ratssubstituten für immer aus den Protokollen verschwunden; an seine Stelle ist definitiv der „Ratschreiber“ getreten²⁾.

Im Jahre 1746 wurde erkannt: „Weil schon viele Jahre ein jeweiliger Substitut in Herisau ist bestellt gewesen, so soll auch daselbst ein Kanzleisignet befindlich sein, da an dessenstatt bis dahin der Kirchhöre Sigel gebraucht worden ist“. Es wurde also für die Kanzlei des Ratschreibers ein Siegel, von der Grösse gleich dem der Landeskanzlei in Trogen angefertigt.

Die Kanzlei des Ratschreibers aber war keineswegs von der Landeskanzlei in Trogen unabhängig, vielmehr war der Ratschreiber ihr untergeordnet; es hatte der Land-

¹⁾ Geschichte der Familie Scheuss und Eugster, Geschichte der Gemeinde Herisau.

²⁾ Ratsprotokoll 1743.

schreiber die Aufsicht über die Tätigkeit des Ratschreibers. Erst seit dem Jahre 1803 funktionierte der Ratschreiber selbständig neben dem Landschreiber; erst seit dieser Zeit wurde er in die Etats der Landesbeamten aufgenommen¹⁾.

Durchsichtet man die Protokolle mit Hinsicht auf die Inhaber der Ratschreiberstelle, so ist auffallend, dass es immer Einwohner der Gemeinde Herisau waren, die dieses Amt ausübten. Es bestand bis zum Jahr 1832 für die Bewohner von Herisau gewissermassen ein Privileg, ein ausschliessliches Recht, diese Stelle zu bekleiden. Oft war es der Amtsschreiber, auch Kirchhöreschreiber genannt, der zugleich Ratschreiber war, oft waren es Mitglieder des Rates, und nicht selten Landesbeamte, die mit ihrem Amt, als Landsfähnrich, als Landshauptmann oder als Seckelmeister auch die Funktionen des Ratschreiberamtes übernommen hatten²⁾. Im Jahre 1832 trat eine Änderung ein, indem durch Publikation von den Kanzeln herab alle ehrenfesten Landleute, „die sich hiezu tüchtig fühlen“, zur Meldung für diese Stelle eingeladen wurden und es hatte seit dieser Zeit der Ratschreiber gleich dem Landschreiber eine Prüfung abzulegen, auf Grund derer dann nicht die Landsgemeinde, sondern wie von jeher für diesen Beamten der zweifache Landrat die Wahl traf³⁾. Gemäss Artikel 28 der Kantonsverfassung von 1876 ist die Wahl des Ratschreibers noch heute Sache des Kantonsrates. In der Folgezeit war es

¹⁾ Siehe Appenzeller Kalender Jahrgang 1804.

²⁾ So war 1767 Laurentz Wetter von Herisau Landsfähndrich und Ratschreiber, 1768 war es derselbe Laurentz Wetter, während er zum Landshauptmann vorgerückt war, anno 1787 war Matthias Scheuss von Herisau Ratschreiber und Landsfähndrich; im Jahre 1712 bekleidete ein Johannes Freytag mit dem Amt eines Seckelmeisters auch das eines Ratschreibers u. s. w. Siehe Ratsprotokolle und Etats in den Appenzeller Kalendern.

³⁾ Verfassungen 1834 Art. 3, 1858 Art. 3.

wirklich der Fall, dass auch Landleute aus andern Gemeinden und Landesteilen zum Ratschreiber gewählt wurden. Im Jahre 1865 erfolgte die Besetzung der Ratschreiberstelle ausnahmsweise durch Berufung¹⁾.

Inzwischen, d. h. im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich dieses Ratschreiberamt bedeutend entwickelt. Bereits 1788 kam der Gedanke an einen „Adjunktus des Ratschreibers“ und anno 1794 wurde dem damaligen Ratschreiber überlassen, selbst einen Sekretär zu wählen²⁾. Schon im Jahre 1812 besorgte nicht mehr der Landschreiber, sondern der Ratschreiber alle Ausfertigungen ausser den Kanton. Die Führung des Protokolls indes war geteilt. Geteilt hatten sich Landschreiber und Ratschreiber auch in die Aktuariate der mannigfachen Commissionen. Gemeinsam nahmen diese beiden Kanzleibeamten teil an der Militärikommission, an der im Jahre 1803 nach der Rekonstituirung des Kantons Appenzell zum zweiten Male geschaffenen Landeskommision, welche die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte. Diese Kommission bestand nur bis 1812, indem dann die Räte ihre Aufhebung und die Uebertragung der diplomatischen Geschäfte an die Ehrenhäupter beschlossen. Dem Landschreiber allein waren zugeteilt das Aktuariat im Kriegsrat, wenn dieser in Zeiten drohender Gefahr zusammentrat, das Aktuariat der Kriminalkommission, der Justizkommission, der Verhörkommission, der Fachkommission, die von 1836—1877 bestand, in welchem Jahre das Fachwesen der Justiz- und Polizeikommission zugewiesen wurde; der Landschreiber war von 1841—1903 Mitglied der Landesbussenkommission mit beratender Stimme, zugleich Protokollführer. Seit 1903 ist das ganze Bussenwesen einem zweiten Aktuar des Verhöramtes übertragen

¹⁾ Amtsblatt 1865 pag. 74.

²⁾ Ratsprotokolle 1788 und 1794.

worden; damit ist auch die Landesbussenkommission verschwunden; der Polizeidirektor führt die Oberaufsicht über das Bussenwesen¹⁾. Dem Ratschreiber lag ob die Protokollführung in der Instruktionskommission, welche die Instruktionen für den Tagsatzungsabgeordneten auszuarbeiten hatte; in der Landesbau- und Strassenkommission, in der Landesschulkommission, in der im Jahr 1776 noch bestehenden Rekrutenkammer oder Werbungskommission, in der er zugleich Mitglied war; in der Lebensmittelkommission u. s. w. Gemeinsam wohnten diese beiden Beamten dem zweifachen Landrate und dem Grossen Rate bei, beide mit beratender Stimme²⁾; der Landschreiber, der von jeher Aktuar der Kleinen Räte war, behielt dieses Amt ohne Mitwirkung des Ratschreibers in der Verfassung von 1858 bei; dem Ratschreiber dagegen wurde das Aktuariat der in diesem Jahre geschaffenen Standeskommision übertragen³⁾. Gemeinsam war diesen zwei Kanzleibeamten auch die Protokollführung bei Marchsteinsetzungen, welche vor der Sitter vom Landschreiber, hinter der Sitter vom Ratschreiber vorgenommen wurden, während vor Bestehen des Ratschreiberamtes diese Tätigkeit dem Landschreiber allein oblag.

Bei Anlass der Verhängung der Continentalsperre durch Napoleon im Jahre 1810 wurden die Landeskanzleien zu Trogen und Herisau vom Grossen Rate mit der Vollziehung der Konfiszierungsvorschriften beauftragt.

Eine wichtige, für das Landschreiber- und Ratschreiberamt bedeutungsvolle Änderung vollzog sich im Jahre 1836. Es wurde diesen beiden Beamten vom zweifachen Landrate nämlich die Leitung und Beaufsichtigung des Polizeiwesens übertragen; es umfasste dies sowohl

¹⁾ Amtsblatt 1842 I 119 und II 298/299; Ratsprotokoll 1836.

²⁾ Verfassung von 1834 Art. 3, 4, 1858 Art. 3.

³⁾ Verfassung von 1858 Art. 4.

die Kontrolle über das Niederlassungs-, das Hausierwesen, wie die innere Polizei im Allgemeinen; auch die Verhöre mit Vagabunden mussten mit Beziehung des Gemeindevorstehers vor Landschreiber und Ratschreiber vorgenommen werden; es erhielt für diese Funktion der Landschreiber den Titel eines Polizeiverwalters vor der Sitter, der Ratschreiber den Titel eines Polizeiverwalters hinter der Sitter. Als der Landschreiber durch die 1858er Verfassung dieses Amt eines Polizeiverwalters verlor, bekleidete der Schreiber des Obergerichtes diese Stelle; der Ratschreiber behielt das Amt bei und hatte zugleich als „Kantonspolizeidirektor“ die Allgemeine Verwaltung des Polizeiwesens. Diese Eigenschaft des Ratschreibers als Polizeidirektor brachte es mit sich, dass der Ratschreiber einem Inquisiten die Schlussnahme, das Urteil zur Kenntnis zu bringen hatte. Seine Pflicht war es nun auch, alle auf die Exekution sich beziehenden Anordnungen zu treffen, als Abgeordneter der Regierung, in Nachfolge des einstigen Reichsvogtes, begleitet vom Landespolizeiverwalter vor der Sitter und vom Landweibel, die Exekution zu überwachen und der Standeskommission Bericht zu erstatten. So noch im Jahre 1862.¹⁾ Diese Organisation des Polizeiwesens mit den Aemtern der Landespolizeiverwalter besteht seit 1879 nicht mehr. An ihre Stelle ist ein Kantonspolizeidirektor getreten, der in Trogen seinen Sitz hat und vom Kantonsrate gewählt wird.

Wichtige Änderungen brachte die neueste Zeit, die Periode von 1858—1876. Der Landschreiber sollte nicht mehr von der Landsgemeinde gewählt werden. Das Amt hatte nicht mehr die Bedeutung wie früher, der Ratschreiber hatte in Herisau eine zweite Landes-

¹⁾ Ratsprotokoll 1832, 1844 und 1865 und Verordnung vom 4. Mai 1844.

kanzlei, der mehr und mehr das administrative übertragen wurde, während die Kanzlei in Trogen immer mehr zur Gerichtskanzlei sich verwandelte. So übertrug denn die Verfassung von 1858¹⁾ die Wahl des Landschreibers dem Grossen Rate. Damit verlässt der Landschreiber den von uns gezogenen Kreis der Landesbeamten. Diese Änderung machte sich auch in anderer Weise geltend. Es sollte damit der Landschreiber auch vom Aktuariate an der Landsgemeinde befreit, und dasselbe dem Ratschreiber, der ja zugleich Aktuar der Standeskommision war, übertragen werden. Der Landschreiber sollte nur noch als Stellvertreter des Ratschreibers auftreten. So lautete ein Beschluss der Standeskommision im Jahre 1859. Der Grosse Rat aber beschloss am 12. September 1859 anders: es sollte die Besorgung des Aktuariates an der Landsgemeinde wie früher so auch in Zukunft in der Pflicht des Landschreibers liegen. — Erst im Jahre 1863 kam der Grosse Rat auf den früheren Beschluss Standeskommision zurück und genehmigte ihn, sodass anno 1863 der Landschreiber auch als Protokollführer an der Landsgemeinde dem jüngern Ratschreiber den Platz räumen musste.²⁾

So war denn der Ratschreiber an die Stelle des Landschreibers getreten, der Ratschreiber war nun der Chef der neben der Landeskanzlei in Trogen gegründeten Kantonskanzlei in Herisau.

Im Jahre 1859 erliess der Grosse Rat einen Beschluss, es solle der Chef der Kantonskanzlei in Herisau, der bis anhin als Ratschreiber, Kantonspolizeidirektor, Kriegskommissär, ferner als Aktuar der Militärkommission, der Landesschulkommision und der Landes- Bau- und Strassen-

¹⁾ Verfassung 1858, Art. 4.

²⁾ Ratsprotokolle 1859, 1863 und Amtsblätter dieser Jahre.

kommission funktioniert habe, bei den nächsten Wahlernuerungen im Mai 1860 aller jener Funktionen als Mitglied und Aktuar von Kommissionen (das Kriegskommissariat inbegriffen) enthoben werden, die nicht aus seiner Stellung als Ratschreiber und Kantonspolizeidirektor entspringen.¹⁾

So existiert denn der Landschreiber eigentlich seit 1858 nur noch als Obergerichtsschreiber. Trotzdem behielt er den althergebrachten Titel bei: Im Jahre 1877 erst fiel Stellung und Titel. Die gesamte Verwaltung wurde auf den Ratschreiber, das Aktuariat bei den Gerichten besondern Gerichtschreibern übertragen. In dem seit 1858 bestehenden Obergericht aktuarisiert ein vom Grossen Rate ernannter Obergerichtsschreiber; er hat aber kein Stimmrecht.²⁾ Der Landschreiber war überflüssig geworden. Die Landeskanzlei ist in der Kantonskanzlei aufgegangen, die notwendigerweise eine erweiterte Organisation erfahren musste.

Dem Ratschreiber liegt nun ob das Aktuariat und die Eidesverlesung an der Landsgemeinde, das Aktuariat im Regierungsrate und im Kantonsrate, er ist Kanzleivorstand und überwacht als solcher die verschiedenen kantonalen Kontrollen;³⁾ er besorgt die Redaktion des Amtsblattes.⁴⁾ Da heute das gesamte Landespolizeiwesen nach Trogen verlegt worden ist, so ist er auch seiner früheren polizeilichen Obliegenheiten entbunden.

¹⁾ Ratsprotokoll 1859.

²⁾ Verfassung 1858, Art. 5; 1876, Art. 28.

³⁾ Amtsblatt 1877, pag. 49; und Verordnung über Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien, vom 17. Februar 1898, § 3.

⁴⁾ An demselben Orte.

Landvogt und Landschreiber im Rheintal.

Mit der gleichen Klage wie der anonyme Verfasser¹⁾ der „Geschichte des Rheintals“ müssen auch wir diesen Abschnitt einleiten. Es hält schwer, sich über ein Gebiet Klarheit zu verschaffen, über das fast jegliches Material fehlt.

Wir wissen, dass für die Behandlung dieses Abschnittes zwei Zeitperioden in Betracht fallen; die erste ist die Periode der Alleinherrschaft der Appenzeller über das Rheintal und umfasst den Zeitraum von 1460—1490; die zweite die Periode der Mitherrschaft Appenzells von 1500 bis zur Befreiung des Rheintals 1798.

Was zunächst diese zweite Periode betrifft, so waren die Verhältnisse durch die eidgenössischen Orte geregelt. Die Landvögte und Landschreiber, die die einzelnen regierenden Orte periodisch ins Rheintal abordnen mussten, waren nicht kantonale, sondern eidgenössische Verwaltungsbeamte; sie waren nicht der Ordnung und Satzung des sie wählenden Ortes unterworfen, sondern standen unter den von der eidgenössischen Tagsatzung²⁾ aufgestellten Vorschriften; sie waren, wenn auch von betreffenden Orten selbst, in den Landsgemeindekantonen von der Landsgemeinde gewählt, doch eidgenössische Beamte und es liegt deshalb eine nähere Darstellung der Verhältnisse dieser Zeit nicht im Rahmen unserer Aufgabe.

Von Landvögten der ersten Periode sind uns überliefert ein Hermann Zidler 1472³⁾, Schwendiner 1478⁴⁾,

¹⁾ Der anonyme Verfasser ist der helvetische Finanzminister Laurentz Kuster.

²⁾ Siehe Eidgenössische Abschiede IV^{1c} pag. 1316, 1420, IV² pag. 973 ff. und 1055 ff, 1059, VII² 705, ferner Satzungen und Gebräuche der Landvogtei Rheintal im Kantonsarchiv in Herisau.

³⁾ Dokument im Landesarchiv zu Appenzell.

⁴⁾ Zellweger Urk. Nr. 491, im selben Jahr von Johann Sträuli, Landschreiber.

Hans Moser 1484, Uli Lanker 1456¹⁾, Laurentz Steiger 1487.²⁾

Wenn im Allgemeinen gesagt werden kann, dass diese Landvögte mit Sitz in Rheineck die hoheitlichen Rechte verwalteten, dass die Urteilsappellationen teilweise an den Landvogt giengen, dass der Landvogt allein hoheitliche Verbrechen bestrafte, dass die alljährlich abgehaltenen niedern Bussengerichte im Beisein des Landvogtes und des Landschreibers stattfanden, dass die peinliche Gerichtsbarkeit überall dem Landvogte zustand, dass der Landvogt in hohem Masse Bussen bezog,³⁾ so waren Gerichtsstand und Strafkompetenz keineswegs genau abgegrenzt. Beständig lagen die Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen, wegen der Jurisdiktion, wegen Bussenbezuges, wegen Appellation etc. im Recht; die Verhältnisse waren nie abgeklärt und häufig musste der Schiedsrichter entscheiden. Kurz, es sind diese Verhältnisse so sehr mit der allgemeinen Geschichte kausal verflochten, dass eine Klarlegung derselben jener Disziplin überlassen werden muss.

2. Das Kollegium der Landesbeamten.

Die Landesbeamten in ihrer Gesamtheit, aber mit Ausschluss der Mitglieder des Obergerichtes, zu einer besondern Behörde vereinigt, treten uns erst seit 1858 entgegen. Erst durch die Verfassung des genannten Jahres wurde eine aus den nun auf sieben reduzierten,⁴⁾ von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten ge-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 510.

²⁾ Zellw. Urk. Nr. 513.

³⁾ Tabelle von J. Kulm in Thal, in der Stadtbibliothek St. Gallen.

⁴⁾ Diese Zahl 7 kombiniert sich aus den beiden Landammännern, den beiden Landesstatthaltern, einem Landesseckelmeister, einem Landshauptmann und einem Landsfähnrich.

bildete „Standeskommission“ geschaffen. Diese führte in ihrer Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen stets den Titel „Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell der äussern Rhoden“. ¹⁾ Als solche hatte sie unter Oberaufsicht des Grossen Rates die Regierungsgeschäfte und die Leitung des Landespolizeiwesens zu besorgen. Ihr lag in Verbindung mit den vom Grossen Rate bestellten Kommissionen die Führung der gesamten Landesverwaltung, mit Inbegriff der Militärverwaltung, in allen Teilen ob. ²⁾ Unter ihrer besondern Verwaltung stand das kantonale Finanzwesen, über das sie dem Grossen Rate alljährlich Rechnung abzulegen hatte. Sie überwachte auch die Tätigkeit der kommunalen Verwaltungen. Sie war die Behörde, welche die Einleitung der begangenen Verbrechen und schwereren Vergehen an das Verhöramt in die Hand zu nehmen und die Verrichtungen des Verhöramtes zu überwachen hatte. Ihr lag die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Kriminal-, eventuell auch Zivilurteile ob. Sie besorgte überhaupt alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt zustanden und welche ihr vom Grossen Rate auferlegt wurden. Ueber ihre gesamte Tätigkeit war sie dem Grossen Rate alljährlich Rechenschaft schuldig. Es erscheint dieses Kollegium gleichsam als ein innerer Ausschuss des Rates; es ist dem Rate als dem obersten Verwaltungsorgan untergeordnet. ³⁾

Wie stand es vor 1858? Vorher waren die Landesbeamten Einzelfunktionäre. Es ist nicht zu denken, dass die „Landesregierung“ der Verfassung von 1814 etwa wie der heutige Regierungsrat in globo zu Sitzungen zusammengetreten wäre. Man konnte diese Landesbeamten

¹⁾ Amtsblatt 1858, pag. 217.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 295.

³⁾ Verfassung von 1858, Art. 4.

in ihrer Gesamtheit als Landesregierung bezeichnen insofern, als sie in ihrer Stellung in den Räten, ihrem Ansehen und ihrer Rolle an der Landsgemeinde einen Vorrang vor allen andern Behörden und Beamten genossen. Während dieses Zeitraumes von 1814—1858 waren es vielmehr die vier Standeshäupter, die zu den sogenannten Standeshaupterversammlungen zusammentraten. Diese Ehrenhäupter, die uns in anderm Zusammenhange schon mehrfach begegnet sind, waren die Vorarbeiter der Räte und Gerichte, ihnen war auch seit 1812 die Führung der diplomatischen Geschäfte übertragen. Standeshäupter und Verhöramt, welch letzteres als eine in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts geschaffene Behörde noch besonders zu behandeln sein wird, arbeiteten sich in mannigfacher Weise in die Hände. Bei der Beurteilung von Prozessen hatten die Standeshäupter die vom Verhöramte gestellten Anträge zu prüfen, und der Rat legte auf diese Prüfung soviel Gewicht, dass er in Kriminalprozessen als alleiniger Richter in erster und letzter Instanz gestützt auf diese Prüfung, von jeder einlässlichen Behandlung Umgang nahm.

Sämtliche Landesbeamten treten uns in früher Zeit nur als Teil einer Behörde entgegen. Schon bei den ersten Anfängen unseres freien Staatswesens, als die Landesämter erst im Entstehen begriffen waren, war eine Bestimmung in Kraft, wonach diese Beamten, es waren damals ihrer drei, der Landammann, der Pannerherr und der Seckelmeister (neben dem Landweibel, den diese Bestimmung aber nicht betraf), während ihrer Amtszeit, „diewil si am ampt sind“, zugleich Mitglieder des Rates waren.¹⁾ Es blieben in der Folge die Landesbeamten, möchte sich ihr Kreis inzwischen auch vergrössert haben,

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 91; 1585, Art. 127. Der Landammann war sogar zeitlebens Ratsmitglied.

durch alle Zeiten Mitglieder des Kleinen, des Grossen und des zweifachen Landrates, sowie des heutigen Kantonsrates.¹⁾ Aus den kleinen Räten, die mit Beginn des 19. Jahrhunderts rein richterliche Behörden geworden waren, wurden die Landesbeamten durch die Verfassung von 1834 ausgeschieden. In diesen Räten nahmen die Landesbeamten die erste Stelle ein. Zu der permanenten Mitgliedschaft der Landesbeamten in den Räten, welche der alljährlich ganz oder nur teilweise stattfindenden Neuwahl der übrigen Ratsmitglieder gegenüberstand, kam noch, dass die Landesbeamten bis 1834 zugleich permanente Mitglieder des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde waren. So waren denn die Erlasse eines Gemeinderates, in dem auch ein Landesbeamter sass, stets überschrieben: „Wir Amt- Hauptleuth- und Rät der Gemeinde....“

Aus alledem ergibt sich, dass die Landesbeamten mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit ausgerüstet waren. Und fast hatte es den Anschein, es sei das gesamte Verwaltungs- und Gerichtswesen im Wesentlichen den Landesbeamten übertragen, welche mit einer Anzahl unerfahrener Ratsglieder umgeben wären.

Die Landesbeamten treten aber noch in anderer Kombination auf. Es gab permanente und periodisch auftretende Behörden, in denen nicht die Gesamtheit, wohl aber ein Bruchteil aller Landesbeamten meist ohne nähere Bestimmung des Ranges, vielmehr in mannigfacher Abwechslung die Mitgliedschaft hatte. Während in dem seit 1600 existierenden Ehegericht im Jahre 1647 beispielsweise beide Landammänner nebst einem Altlandammann, beide Statthalter, ein Seckelmeister und ein Landshauptmann als weltliche Mitglieder im Ratsprotokoll aufgezählt sind, fasste der Rat 1691 einen

¹⁾ Landbuch von 1747, Art. 6; Verfassung von 1814; 1834, Art. 3, 4; 1858, Art. 3; 1876, Art. 28.

Beschluss, wonach in den Capitlen und Chorgerichten fürderhin nicht mehr weltliche Beamte sitzen dürfen als beide Herren Landammann, beide Herren Statthalter und beide Herren Seckelmeister. Das Landbuch von 1747 hinwieder bestimmte in Art. 8, es soll auf jeder Seite der Sitteren von weltlichen Herrn drey besetzt werden, welche ein grosser Landrat gutfindet. Die Verfassung von 1834 behielt diese sechser Zahl bei und so blieb es bis die neue Verfassung von 1876 diese Behörde auf löste.¹⁾ Eben diese sechs ins Ehegericht gewählten weltlichen Beamten waren auch die Mitglieder der erst seit 1834 durch die Verfassung sanktionierten Synode.²⁾ Anders die 1858er Verfassung, welche sämtliche 7 Landesbeamten als Mitglieder bestimmt.

Die Landesbeamten waren zu allen Zeiten in abwechselnder Zahl Mitglieder des in Zeiten drohender Gefahr zusammentretenden Kriegsrates.³⁾

Eine Behörde ganz besonderer Art war die Zensurbehörde der Jahre 1766 ff. und 1812. Im Jahre 1766 war es, als die erste Buchdruckerei des Landes in Trogen errichtet wurde, und bei diesem Anlass liess der Rat einen Beschluss ergehen, wonach keinerlei Schriften, auch kein Kalender herausgegeben werden dürfe, sie seien denn durch die Herren Censores korrigiert und approbiert. Zu solchen Censoren wurden bestimmt Landschaftsmann Zuberbühler und Landsfähnrich Wetter nebst zwei Geistlichen.⁴⁾ Einer strengen Zensur wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts Zeitungen und Schriften aufs Neue unterworfen. Am 6. August 1812 erliess der

¹⁾ Verfassung 1834, Art. 5; 1858, Art. 6.

²⁾ Verfassung von 1834, Art. 6.

³⁾ Ratserkenntnisse 1629, 1655, 1683, 1746, 1798, 1712; Walser Chronik II, pag. 295.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1766 und 1775.

Rat folgenden Beschluss: „bei ernster Verantwortlichkeit sollen fürohin in unserm Lande und vor unsren Lands- und Kantonseinwohnern, wer selbige auch sein mögen, keinerlei Schriften oder Aufsätze weder gedruckt noch zum Druck in öffentliche Blätter eingesandt werden mögen, es seien denn selbige vorher der hochobrigkeitlich aufgestellten Censurbehörde des Landes vorgelegt und der Druck derselben bewilligt worden.“ Censoren dieser Zeit waren Landammann Zellweger in Trogen und Stathalter Schiess in Herisau.¹⁾

Zu gleicher Zeit, bei Anlass der Verhängung der napoleonischen Kontinentalsperre musste dem Verlangen des mächtigen Kaisers um Konfiskation aller im Lande befindlichen, durch das Gesetz der Tagsatzung vom 6. Juli 1806 verbotenen englischen Artikel und Fabrikate nachgegeben werden und um dies mit aller Genauigkeit auszuführen, verordnete der Rat drei Landesbeamte, welche mit weiterer Hülfe dem Gebot Nachachtung zu verschaffen hatten.²⁾

Wie von der Mitte des 18. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1812 eine vom Rate bestellte „Landeskommision“ bestehend gewöhnlich aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern und dem Landshauptmann nebst den beiden Kanzlisten die laufenden Geschäfte erledigte, so entwickelte sich mehr und mehr das Kommissionalsystem. So viele Verwaltungszweige, so viele Kommissionen, in denen stets ein oder mehrere von den Landesbeamten Mitglieder waren. Das Strassenwesen wurde geregelt durch eine „Strassenkommission“,³⁾ später Landes-

¹⁾ Fisch Chronik IV, pag. 161; Publikationsprotokoll; Walser Chronik III, pag. 279.

²⁾ Protokoll der Landeskommision.

³⁾ Im Jahre 1837 lag dieser Strassenkommission die Prüfung eines Planes einer Kunststrasse durch den ganzen Kanton von Schönengrund bis Thal (Monatsblatt 1837, pag. 3/4) ob.

Bau- und Strassenkommission genannt; die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens lag einer Kirchen- und Schulkommission ob. Die Militär- und die Werbungskommission, letztere auch Rekrutenkammer genannt, fand ihr Arbeitsfeld im Militärwesen; Kriminal- und Verhörkommission besorgten Kriminelles, eine Instruktionskommission arbeitete die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten aus, eine Sanitätskommission regelte das Gesundheitswesen u. s. w. Immer neue Kommissionen wurden gebildet, eine Assekuranzverwaltungskommission, eine Fach- und eine Forstkommission.

Ausser diesen permanenten Kommissionen wurden, wenn es die Notwendigkeit erforderte, Spezialkommissionen ernannt. So eine Kommission für die Neu-Einteilung des Contingentes 1831. Es fand die Einteilung der Truppen unter Anderm im Beisein eines Statthalters und eines Landesfähnrichs statt.¹⁾ Eine solche Spezialkommission war jeweils auch die Kommission, die zu Grenzbesichtigungen bestellt war. In ähnlicher Weise wurden Marchstreitigkeiten, Marksteinsetzungen im Beisein beidseitiger obrigkeitlicher Vertreter vorgenommen. Im Landmarksetzungsgeschäft auf Vögelinsegg anno 1747 nahmen von den Landesbeamten teil Landammann Zellweger, Amtspannerherr Wetter, Statthalter Tobler, nebst Landschreiber und Landweibel.²⁾

Was nun die Abordnung einzelner Landesbeamter zu wichtigen Konferenzen, Botschaften an andere Kantone, an fremde ausländische Fürstenhöfe betrifft, so gehört eine Darstellung dieses Gegenstandes in das Gebiet der Geschichte. Hier ist nur zu bemerken, dass es stets

¹⁾ Monatsblatt 1831, pag. 15.

²⁾ Solche Abordnungen zu den äusserst zahlreich vorkommenden Grenzsteinsetzungen sind in Menge verzeichnet in dem Appenzellischen Amtsblatt, Jahrgänge 1839—1904.

Landammänner, Altlandammänner, auch Statthalter, eventuell auch niederere Beamte waren, die mit solchen Missionen betraut wurden. Im Grunde genommen wurde es bei diesen Abordnungen zu Bundesbeschwörungen an fremden Höfen, zu Friedensschlüssen etc. gehalten wie bei den Abordnungen an die eidgenössischen Tagsatzungen: Man traf die Wahl entsprechend den Traktanden der betreffenden Tagung, in Zoll- und Münzfragen wurde der Seckelmeister, in militärischen Dingen der Landshauptmann abgeordnet u. s. w. Besonders bemerkenswert und auffallend erscheint es, dass zu den eidgenössischen Tagsatzungen auch Landweibel und Landschreiber entsandt wurden, ebenfalls ein Beweis für die Bedeutung und das Ansehen dieser Aemter in früheren Zeiten. So war Landweibel Schedler anno 1438 nach der Stadt Ueberlingen als Gesandter bestimmt, mit der Instruktion, Befreiung von fremden Gerichten zu erbitten.¹⁾ Als Tagsatzungsabgeordneten finden wir den Landweibel im Jahre 1524 am 27. Januar, 9. März und 21. März.²⁾ Der Landschreiber wurde an die Tagsatzung abgeordnet 1528, 1538, 1547, 1578, 1585, 1634, 1635 und 1636.³⁾ Es waren, um sie beim Namen zu nennen, Joachim Meggelin, Hermann Zidler, Konrad Wiser und Kaspar Merz. Mit dieser Ehrenfunktion, die dem Landweibel und dem Landschreiber im 16. und 17. Jahrhundert zuweilen übertragen wurde, war es indes vorbei, als diese beiden Aemter ihre Wandlung zum Dienste antraten.

Seit 1876 kennt Appenzell A. Rh. als vollziehende Gewalt die Standeskommision nicht mehr. Vielmehr ist es ein ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehender „Re-

¹⁾ Bischofberger Chronik pag. 204.

²⁾ Abschiede IV^{1a}, Seite 360, 383, 389.

³⁾ Abschiede IV^{1a}, pag. 1465, ferner IV^{1c}, 1030 und 980; IV^{1d}, pag. 818; IV², 353, 673, 882; V², pag. 825.

gierungsrat“, der alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt als solcher zustehen, oder welche ihm vom Kantonsrate überbunden werden, besorgt; dem unter Oberaufsicht des Kantonsrates und in Verbindung mit den von diesem ernannten Kommissionen die gesamte Landesverwaltung obliegt.

An speziellen Obliegenheiten kennt er:

1. Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
2. Ueberwachung der Untersuchung in Straffällen.
3. Ueberwachung der Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Straf- und nötigenfalls auch Zivilurteile.
4. Ueberwachung der Verwaltung der Gemeinden, mit dem Rechte, dieselben zu prüfen und nach Umständen einzuschreiten.
5. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden.
6. Genehmigung der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente.
7. Wahl der Fächter (Eichmeister) und Bezirksschätzer.
8. Ernennung und Beförderung der Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten nach Massgabe der eidg. und kantonalen Militärorganisation.
9. Entgegennahme der Jahresberichte der Spezialkommissionen und Erstattung eines jährlichen allgemeinen Berichtes über die gesamte Landesverwaltung an den Kantonsrat.¹⁾

In gleicher Weise wie die frühere Standeskommision ist auch der heutige Regierungsrat Obervormundschaftsbehörde.²⁾

¹⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 29.

²⁾ Gesetz über das Vormundschaftswesen von 1883, Art. 41.

Dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre früheren historischen Titel verloren haben, wurde an anderer Stelle bereits erwähnt. Jedes Mitglied bekam nun einen oder mehrere Verwaltungszweige zugewiesen. Anno 1895 gestaltete sich beispielsweise die Geschäftsverteilung folgendermassen:

1. Mitglied: Landammannamt, Gemeindewesen und Zwangsarbeitsanstaltskommission.
2. Mitglied: Schulwesen, Landwirtschafts- und Forstwesen, Kantonalbank, Eisenbahnwesen und Irrenversorgung.
3. Mitglied: Bau- und Strassenwesen, Justiz- und Polizeiwesen, Bussenwesen.
4. Mitglied: Assekuranzwesen, Fabrik- und Steuerwesen.
5. Mitglied: Landeskassaverwaltung.
6. Mitglied: Amt des Justizvorstandes.
7. Mitglied: Viehseuchenpolizei, Sanitäts- und Militärsteuerwesen.

Diese Arbeitsteilung wurde durch den Regierungsrat selbst vorgenommen; eine Ausnahme machte das Amt des Landeskassaverwalters; er wurde vom Kantonsrat bestimmt.¹⁾ Entsprechend dem Gebiete, das auf diese Weise jedem Mitgliede des Regierungsrates zugewiesen ward, war es meist auch Mitglied der betreffenden Kommissionen, welche Kommissionen übrigens vom Kantonsrate bestellt wurden.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 21. März 1902 trat wiederum eine Änderung ein. Man wollte grundsätzliche Einheit für die Verteilung der Verwaltungsarbeiten. Lediglich um die Besorgung und Erledigung der Geschäfte des Regierungsrates zu fördern, wurde vom Re-

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 28.

gierungsrate selbst jedem Mitgliede desselben eine Direktion zugeteilt, sodass nun folgende sieben Direktionen entsprechend der siebengliedrigen Mitgliederzahl des Regierungsrates bestanden:

1. Direktion der Landeskassaverwaltung.
2. „ des Bank- und Steuerwesens.
3. „ „ Erziehungswesens.
4. „ „ Gemeindewesens.
5. „ „ Justizwesens.
6. „ „ Polizei- und Feuerpolizeiwesens.
7. „ „ Bau- und Landwirtschaftswesens.

Diese Direktionen umfassten im Allgemeinen die durch den Titel umschriebenen Geschäfte. Dem Landeskassier fielen indes auch die Arbeiten betreffend Art. 16^{bis} der Verfassung und betreffend Verteilung des Alkoholzehntels zu. Die Direktion des Bank- und Steuerwesens schloss auch die Militärsteuerkommission (Präsidium) in sich; der Direktion des Erziehungswesens wurden unterstellt das gesamte Schulwesen, die Versorgung bildungsfähiger, gebrechlicher Kinder, und die Kantonsbibliothek. Dem Direktor des Gemeindewesens fiel zu: die Aufsicht über das Zivilstands- und Gemeindekanzleiwesen, die Re kurse im Zedel-, Liegenschafts-, Vormundschafts-, Armenwesen etc., die Aufsicht über die Kantonsarchive, die Zwangsarbeitsanstalt, die Ueberwachung der Irrenversorgung und der Verkehr mit den Versorgungsanstalten. Die Direktion des Justizwesens hatte alljährlich die Justiztabellen zu prüfen und die einschlägigen Inspektionen vorzunehmen. Die Direktion des Polizei- und Feuerpolizeiwesens umfasste auch das Fabrik-, Facht-, Bussenwesen, die Kontrolle der Wirtschaften und Alkoholverkaufsstellen, das Niederlassungs- und Assekuranzwesen und elektrische Anlagen. Der Direktion des Bau- und Landwirtschaftswesens endlich waren unterstellt: das kantonale

Bauwesen, das Strassenwesen, die Wasserbaupolizei, die Viehseuchenpolizei, Viehversicherung, Hagelversicherung und Forstwesen.¹⁾

Es ist nun durchaus daran festzuhalten, dass mit dieser Änderung in der Organisation der Verwaltung keineswegs das Kollegialsystem etwa beiseitegeschafft und an dessen Stelle diese Direktionen etwa als ein Departmentalsystem getreten wären. Vielmehr hatte der Regierungsrat wie bis anhin jährlich dem Kantonsrate über die Gesamtverwaltung Bericht zu erstatten; er war, Ausnahmen abgesehen, als Kollegium für die Verwaltung verantwortlich. Wenn er es für gut fand, seinen Mitgliedern Einzelkompetenzen zuzuerkennen, so wurde er dadurch der Verantwortlichkeit noch nicht entbunden. Den Hauptzweck der Ernennung von Direktionen ersah man vielmehr darin, dass für jedes Geschäft eine präparierende und primär verantwortliche Stelle geschaffen werden sollte; dass die Möglichkeit geschaffen sei, Traktanden geringerer Wichtigkeit in ganz glatten Fällen von einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates behandeln zu lassen. Unter den vorkommenden Geschäften des Regierungsrates giebt es manche, die sehr wohl von einem einzelnen Mitglied erledigt werden können, dabei solche, die zufolge ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Dringlichkeit besser von einer Direktion besorgt werden, als vom Kollegium, solche Fälle sogar, wo das Abwarten einer Sitzung oder eines Zirkularbeschlusses gar nicht zu rechtfertigen wäre (z. B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Menschen oder bei Tieren und auch in andern Fällen). Die Erledigung von Unfallakten, um noch ein anderes Beispiel herauszugreifen, ist in 98 % der Fälle so durch die Haftpflichtgesetzgebung normiert,

¹⁾ Amtsblatt 1902, pag. 227.

dass es Zeitvergeudung wäre, damit das ganze Kollegium zu behelligen. Kompliziertere Fälle dagegen, wichtige Geschäfte sollten doch an das Kollegium gelangen, auch diese aber vorbereitet durch die betreffende Direktion. Die einzelnen Regierungsräte sollten nicht regieren, sondern für das Kollegium präparieren. So der heutige Stand der obersten Verwaltungsverhältnisse.

3. Das Obergericht

und die mit dessen Konstituierung erfolgte
Trennung der Gewalten.

Das Obergericht ist eine moderne Institution, eine Institution des 19. Jahrhunderts.

Seitdem durch die im Jahre 1621 erfolgte Abschaffung der verschiedenen Gerichte, durch die infolge dieses Vorgehens entstandene Zerstörung der bis zu einem gewissen Grade vorhandenen Gewaltentrennung, die verschiedenen Gewalten in den Räten vereinigt wurden, machte sich für die Einsichtigen immer mehr ein Drang nach Wiederherstellung des *status quo ante*, nach einer Organisation, die Rat und Gericht trennte, geltend. Der Grosse Rat war es gewesen, der bis ins 19. Jahrhundert hinein als letzte richterliche Behörde in letzter Instanz über „Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminalsachen“ urteilte. Nicht selten kam es deshalb vor, dass Richter in einer und derselben Sache in allen drei Instanzen zu Gericht sitzen konnten aus der übergrossen Arbeitslast, die dem Grossen Rate als richterlicher und administrativer Behörde durch die Landesgeschäfte aufgebürdet wurde, resultierte eine schleppende Erledigung der Traktanden; Verschiebungen und übereilte Beschlussfassungen, beides kam zur Genüge vor. Für Revision dieses *status sprach auch der Umstand, dass der Grosse Rat mit seinen vielen Mitgliedern für eine*

richterliche Behörde zu zahlreich besetzt war. Gegen alle diese Gründe, die unbedingt für Neuorganisation, für Trennung der Gewalten sprechen mussten, verhielt sich das Volk, so sehr es auch anderseits eine Aenderung dieser Zustände herbeisehnte, konservativ. Man hielt entgegen, ein Obergericht von 13 Mitgliedern ohne Kriminalgesetz und Prozessordnung biete weniger Garantie für allseitige Erwägung und Erörterung, als der Grossen Rat mit seinen 34 oder 36 Mitgliedern. Man erblickte auch in einer Gewaltentrennung eine Minderung des Ansehens der Obrigkeit. Man fürchtete, mit einer Gewaltentrennung im Grossen wäre eine Gewaltentrennung im Kleinen, d. h. in den Gemeinden, unumgänglich. — Die Landsgemeinden der 30er und 40er Jahre mit ihrem Haupttraktandum der Verfassungsrevision und der damit verbundenen Trennung von Gericht und Rat verliefen höchst unruhig und stets zu Ungunsten der Bestrebungen der Obrigkeit. Das Volk hielt an seinem alten Landbuche von 1747 fest. Erst die Landsgemeinde von 1858 verhalf einem neu geschaffenen Verfassungsentwurf zur Geltung und damit war auch die Trennung der Gewalten durch Aufstellung eines Obergerichtes in gewolltem Umfange erreicht.¹⁾ Diese neue richterliche Behörde bestand mit Einschluss des Präsidenten aus den 13 von der Landsgemeinde gewählten Richtern, die aber weder im Grossen Rate, noch im Kleinen Rate, noch im Kriminal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen durften. Der Präsident des Gerichtes wurde nach beendigter Wahl der 13 Richter ebenfalls von der Landsgemeinde aus der Mitte des Gerichtes gewählt. Den

¹⁾ Diese Trennung der Gewalten findet sich in der 58er Verfassung noch nicht ausdrücklich ausgesprochen. Erst die Verfassung von 1876 sagt in Art. 20: „Die administrative und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.“

Schreiber des Gerichtes, der kein Stimmrecht besass, ernannte der Grosse Rat. Diener des Gerichtes war der Landweibel. Dieses Obergericht versammelte sich abwechselnd in Trogen und Herisau; bei Beurteilung von Kriminalfällen jedoch immer in Trogen. Und nun die Kompetenzen dieser neu geschaffenen Behörde. Es urteilte in höchster und letzter Instanz über alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetz an dasselbe gelangten. Es richtete über Leben und Tod; doch war es hier in seiner Kompetenz insofern eingeschränkt, als der Vollziehung eines Todesurteils die Genehmigung, d. h. die Verweigerung der Begnadigung durch den Grossen Rat vorauszugehen hatte.¹⁾ Dieses Obergericht führte in den Jahren 1865—1883, sofern es Militärsachen beurteilte, den Namen Kassationsgericht.

Heute ist die Organisation und der Umfang der Kompetenzen etwas verändert. Die Verfassung von 1876 brachte vorerst eine Reduktion der Mitglieder auf 11 mit Einschluss des Präsidenten, dessen Wahl in unveränderter Weise der Landsgemeinde zufällt. Hingegen wird der Vizepräsident durch die Behörde selbst bestimmt. Also hierin vollständige Analogie mit der Wahlart des Regierungsrates, da auch dort der Präsident von der Landsgemeinde, der Vizepräsident von der Behörde selbst gewählt wird. Sitzungsort des Obergerichtes ist einzig Trogen. Zu den Zivil- und Strafprozessen, die das Obergericht auch heute in letzter Instanz beurteilt, sind, durch Aufhebung des während $2\frac{3}{4}$ Jahrhunderten konstituierten Ehegerichtes, auch die Ehestreitigkeiten gekommen. Durch Gesetz können dem Obergerichte noch weitere Gegenstände zugewiesen werden;²⁾ so ist laut Zusatz zum Gesetz

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 35 Schluss.

²⁾ Verfassung 1876, Art. 35 Schluss.

betreffend die Zivilprozessordnung vom 25. April 1880, erlassen am 29. April 1900, das Obergericht als diejenige Amtsstelle bezeichnet, welche zur Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, ferner betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen derartige Prozesse als einzige kantonale Gerichtsstelle entscheidet.

V. Abschnitt.

Sitz der Landesbeamten.

Es war in früheren Jahrhunderten Usus, dass die Landesbeamten im Flecken Appenzell wohnten. Was Simmler über den Ammann sagt, „Ammanus, quamdiu suo munere fungitur, in principem pagum, ubi publicum consilium habetur comigrat“, galt nicht nur für ihn, sondern auch für die andern Beamten. Appenzell war überhaupt der Sitz der Behörden, dort tagte Rat und Gericht und so lag es nahe, dass die Landesbeamten als Mitglieder der Räte aus praktischen Gründen ihren Wohnsitz nach Appenzell verlegten. Erst der Ausbruch der Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Teilung des Landes führten, brachten eine Änderung. Die Auswanderung der Reformierten, die Anfangs Mai 1588 begann, betraf auch die Landesbeamten und es war auch schon vorher